Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie
Postfach 31 80 | 55021 Mainz

Vorsitzender des
Sozialpolitischen Ausschusses
Herrn Dr. Timo Böhme, MdL
Landtag Rheinland-Pfalz
55116 Mainz

LANDTAG
Rheinland-Pfalz
**17/4169**
VORLAGE

**DER STAATSSEKRETÄR**

Bauhofstraße 9
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-2452
Mail: poststelle@msagd.rlp.de
www.msagd.rlp.de

28. Dezember 2018

| Mein Aktenzeichen | Ihr Schreiben vom | Ansprechpartner/-in / E-Mail | Telefon / Fax |
|---|---|---|---|
| PuK-01 421-2- | | Rudolf Rieder<br>Rudolf. Rieder@msagd.rlp.de | 06131 16-2390<br>06131 1617-2390 |

**Landesrahmenvertrag nach § 131 SGB IX**
**hier: Antrag gemäß § 76 (4) GOLT**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Dr. Böhme,

am heutigen Tag wurde der beiliegende Landesrahmenvertrag nach § 131 SGB IX zwischen dem Träger der Eingliederungshilfe (Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung) und den Vereinigungen der Leistungserbringer geschlossen und eine gemeinsame Erklärung der Vertragspartner des Landesrahmenvertrages nach § 131 IX unterschrieben.

Vor diesem Hintergrund bin ich gerne bereit, dem Ausschuss in seiner nächsten Sitzung zu berichten.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Alexander Wilhelm

**Blinden und sehbehinderten Personen wird dieses Dokument auf Wunsch auch in für sie wahrnehmbarer Form übermittelt.**

Abteilung Gesundheit:
Stiftsstraße 1-3 • Fax 06131/164375

# Landesrahmenvertrag nach § 131 SGB IX

Zwischen dem Träger der Eingliederungshilfe

- Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung

und

den Vereinigungen der Leistungserbringer

- LIGA der Freien Wohlfahrtsverbände in Rheinland-Pfalz e.V.
- Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e.V.
- Landeskrankenhaus (AöR)
- Pfalzklinikum (AöR)

wird nachfolgender Rahmenvertrag geschlossen:

## Inhaltsverzeichnis


**A. Präambel**

**B. Allgemeiner Teil**

I. Gegenstand und Grundlagen

§ 1 Gegenstand und Grundlagen

§ 2 Personenkreis

§ 3 Teilhabe an Bildung

II. Leistungsvereinbarung

§ 4 Inhalt der Leistungsvereinbarung

§ 5 Leistungsgrundsätze

§ 6 Umfang der Leistung

§ 7 Personelle Ausstattung

§ 8 Räumliche und sächliche Ausstattung

§ 9 Qualität und Wirksamkeit der Leistungen

§ 10 Schutz- und Präventionsmaßnahmen

III. Vergütungsvereinbarung

§ 11 Grundsätze der Vergütung

§ 12 Inhalt der Vergütungsvereinbarung

§ 13 Andere öffentlich-rechtliche Anforderungen

§ 14 Personalaufwand

§ 15 Sachaufwand

§ 16 Investitionsbetrag

§ 17 Zahlungsweise und Abrechnung

IV. Verfahren zum Abschluss von Vereinbarungen

§ 18 Aufforderung zu Vertragsverhandlungen

§ 19 Externer Vergleich

V. Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen

§ 20 Prüfung nach § 128 SGB IX

§ 21 Abwicklung der Prüfung

§ 22 Prüfungsbericht und Prüfungsfolgen

VI. Gemeinsame Kommission SGB IX

§ 23 Gemeinsame Kommission SGB IX

## C. Besonderer Teil


I. Soziale Teilhabe

§ 24 Gegenstand und Grundlagen

§ 25 Ziele der Leistungen der Sozialen Teilhabe

§ 26 Leistungen der Sozialen Teilhabe

§ 27 Bestandteile der Leistungen

§ 28 Basismodule

§ 29 Leistungsmodule

§ 30 Leistungen in besonderen Wohnformen

§ 31 Bestandteile der Vergütung

§ 32 Investitionsbetrag

§ 33 Grundsätze der Abrechnung

II. Teilhabe am Arbeitsleben

§ 34 Gegenstand und Grundlagen

§ 35 Personenkreis

§ 36 Aufnahmeverpflichtung und Einzugsgebiet der Werkstatt

§ 37 Ziel der Leistung

§ 38 Leistungsvereinbarung

§ 39 Art, Inhalt und Umfang der Leistung

§ 40 Struktur der Leistung

§ 41 Mitbestimmung, Mitwirkung, Frauenbeauftragte

§ 42 Beschäftigungszeit

§ 43 Personelle Ausstattung

§ 44 Räumliche und sächliche Ausstattung

§ 45 Bestandteile der Vergütungsvereinbarung

§ 46 Kalkulation der Vergütung

§ 47 Kalkulation der Leistungspauschale

§ 48 Kalkulation des Investitionsbetrages

§ 49 Kalkulation der Beförderungspauschale

§ 50 Kalkulation der Sozialversicherungsbeiträge

§ 51 Kosten für die wirtschaftliche Betätigung der Werkstatt

§ 52 Grundsätze der Abrechnung

§ 53 Arbeitsergebnis

§ 54 Werkstätten-Statistik

§ 55 Anleitung und Begleitung gemäß § 61 SGB IX
§ 56 Andere Leistungsanbieter

**D. Schlussvorschriften**

§ 57 Leichte Sprache und Barrierefreiheit
§ 58 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages
§ 59 Ergänzende Vereinbarungen
§ 60 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Kündigung
§ 61 Salvatorische Klausel

**E. Anlagenverzeichnis**

Anlage 1 Verbraucherpreisindex
Anlage 2 a – xx Modul- und Leistungsbeschreibungen
Anlage 3 Musterleistungsvereinbarung Soziale Teilhabe
Anlage 4 Mustervergütungsvereinbarung Soziale Teilhabe
Anlage 5 Grundlage für die Mietkalkulation
Anlage 6 Musterleistungsvereinbarung Teilhabe am Arbeitsleben
Anlage 7 Kosten- und Erlöszuordnung
Anlage 8 Beförderung
Anlage 9 Personalschlüssel
Anlage 10 Mustervergütungsvereinbarung Teilhabe am Arbeitsleben
Anlage 11 Formblatt Vergütungskalkulation
Anlage 12 Arbeitsergebnis

## A. Präambel

Die Vertragsparteien schließen diesen Rahmenvertrag unter Beachtung der sich aus dem Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen – ergebenden Grundsätze. Sie vollziehen mit diesem Rahmenvertrag die Grundlage für die Umsetzung des mit dem Bundesteilhabegesetz eingeleiteten Paradigmenwechsels in der Eingliederungshilfe auf Landesebene.

Aufgabe der Eingliederungshilfe ist es gemäß § 90 Abs. 1 SGB IX, Leistungsberechtigten eine individuelle Lebensführung zu ermöglichen, die der Würde des Menschen entspricht, und die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu fördern. Die Leistung soll sie befähigen, ihre Lebensplanung und -führung nach eigenen Wünschen und Vorstellungen möglichst selbstbestimmt und eigenverantwortlich wahrnehmen zu können.

Ziel ist es, die Einheitlichkeit der Lebensverhältnisse von Menschen mit Behinderungen in Rheinland-Pfalz sicherzustellen und dass jede/r Leistungsberechtigte die ihm/ihr zustehenden Leistungen der Eingliederungshilfe personenzentriert im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention umfassend und zügig erhält.

Hierzu und in Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes im Land Rheinland-Pfalz schließen der Träger der Eingliederungshilfe und die Vereinigungen der Träger der Leistungserbringer unter Bezugnahme auf § 131 Abs. 1 SGB IX den nachstehenden Rahmenvertrag.

Im Rahmen der partnerschaftlichen Zusammenarbeit wollen die Vereinbarungspartner weiterhin darauf hinwirken, dass im Sinne von § 17 SGB I insbesondere:

1. die zur Erbringung der Leistungen der Eingliederungshilfe erforderlichen Angebote rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen,
2. die Sicherstellung und Entwicklung der Qualität der vorhandenen Leistungen vorangetrieben,
3. weitere erforderliche Angebote neu entwickelt sowie vorhandene Angebote weiterentwickelt werden und
4. der Leistungszugang einfach und transparent gestaltet wird.
5. Ziele der Vertragsparteien sind:
6. Entwicklung und Förderung der selbstbestimmten Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gemeinschaft,
7. Förderung und Stärkung von Selbsthilfepotentialen (Empowerment),
8. Sicherstellung landesweit vergleichbarer, bedarfsdeckender, am Sozialraum orientierter und inklusiv ausgerichteter Angebotsstrukturen und
9. keine Leistungslücken entstehen zu lassen.

In diesem Rahmen sollen im Interesse der Leistungsberechtigten bei der Gewährung von Leistungen zur Teilhabe folgende Aufgaben im Mittelpunkt stehen:

10. Bedarfsfeststellung unter Beteiligung des/der Leistungsberechtigten,
11. Planung, Einleitung und Durchführung notwendiger Leistungen,
12. fortlaufende Überprüfung und Fortführung der individuellen Bedarfsplanung im Hinblick auf die Entwicklung zu einer selbstbestimmten Lebensführung und sich ändernder Bedarfe,
13. flexible Anpassung von Inhalt, Art und Umfang der Leistungen auf der Basis der individuell gesetzten Ziele,

14. Verknüpfung von notwendigen Leistungsangeboten mit vorhandenen, weiterzuentwickelnden bzw. neu zu schaffenden sozialen regionalen Netzwerken.

# B. Allgemeiner Teil

## I. Gegenstand und Grundlagen

### § 1 Gegenstand und Grundlagen

(1) Der Rahmenvertrag nach § 131 SGB IX nebst seinen Anlagen regelt die Rahmenbedingungen für den Abschluss von schriftlichen Vereinbarungen nach § 125 SGB IX und gilt für sämtliche Leistungen, die entsprechend der Bedarfsfeststellung auf Grundlage des Gesamtplanverfahrens beziehungsweise des Teilhabeplanverfahrens erbracht werden. Der Rahmenvertrag stellt sicher, dass sich die Vereinbarungen nach § 125 SGB IX an dem Auftrag, den Zielen und den Grundsätzen der Eingliederungshilfe ausrichten. Es ist insbesondere zu gewährleisten, dass

1. die vereinbarten Leistungen den Grundsätzen des § 104 SGB IX entsprechen,
2. ausschließlich solche Leistungen von den Trägern der Eingliederungshilfe finanziert werden, die sie im Rahmen ihres Auftrages nach § 95 SGB IX sicherzustellen haben,
3. die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Leistungsfähigkeit beachtet werden.

(2) Für jedes Leistungsangebot ist eine schriftliche Vereinbarung gemäß § 125 Abs. 1 SGB IX abzuschließen. Eine Bündelung mehrerer Angebote ist möglich.

(3) Die Vereinbarungen sind gemäß § 123 Abs. 2 Satz 1 SGB IX für alle übrigen Träger der Eingliederungshilfe bindend.

(4) Die Regelungen des Rahmenvertrages finden auch Anwendung auf Leistungserbringer, die keinem Vertragspartner im Sinne des § 131 Abs. 1 SGB IX angehören.

(5) Grundlagen dieses Rahmenvertrages und der unter seiner Beachtung geschlossenen Vereinbarungen sind in den jeweils geltenden Fassungen insbesondere

1. das Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen und die entsprechenden Bundesverordnungen, die landesrechtlichen Regelungen zur Ausführung der Eingliederungshilfe, insbesondere das AGSGB IX Rheinland-Pfalz,
2. das Landesgesetz über Wohnformen und Teilhabe (LWTG) des Landes Rheinland-Pfalz und die Landesverordnung zu seiner Durchführung (LWTG-DVO).

### § 2 Personenkreis

Dieser Vertrag gilt für Personen, die zum leistungsberechtigten Personenkreis nach § 99 SGB IX gehören, volljährig sind oder vor Vollendung des 18. Lebensjahres Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben erhalten.

### § 3 Teilhabe an Bildung

Leistungen zur Erbringung von Teilhabe an Bildung nach § 112 SGB IX können in Form von Einzelvereinbarungen in analoger Anwendung der Regelungen im Bereich der Sozialen Teilhabe (insbesondere zu Assistenzleistungen) erfolgen.

## II. Leistungsvereinbarung

### § 4 Inhalt der Leistungsvereinbarung

(1) In der Leistungsvereinbarung zwischen dem Träger der Eingliederungshilfe und dem Leistungserbringer werden gemäß § 125 Abs. 1 Nr. 1 SGB IX Inhalt, Umfang und Qualität einschließlich der Wirksamkeit der Leistungen der Eingliederungshilfe geregelt.

(2) Die Leistungsvereinbarung enthält die Konzeption des Leistungsanbieters sowie eine Leistungsbeschreibung. Inhalte der Leistungsbeschreibung sind insbesondere

1. die Zielgruppe des Leistungsangebotes einschließlich etwa erforderlicher Abgrenzungen,
2. die dem Leistungsangebot zugrundeliegenden Leistungen nach Art, Umfang, Ziel und Qualität,
3. die Bestimmung der Leistungsmerkmale nach § 125 Abs. 3 S. 1 SGB IX,
4. die wesentlichen Elemente der für das Leistungsangebot erforderlichen sächlichen Ausstattung einschließlich Investitionsgütern (betriebsnotwendige Anlagen),
5. die erforderliche personelle Ausstattung.

(3) In der Leistungsvereinbarung wird geregelt, wie mit geänderten Teilhabebedarfen umgegangen werden kann und unter welchen Bedingungen eine weitere Leistungserbringung nicht mehr möglich ist. Stellt der Leistungserbringer fest, dass der Bedarf des Leistungsberechtigten mit den vereinbarten Leistungen nicht im Einklang steht, zeigt er dies dem Träger der Eingliederungshilfe an. Dieser nimmt daraufhin das Gesamtplanverfahren beziehungsweise Teilhabeplanverfahren wieder auf. Hierbei ist der Leistungserbringer mit Zustimmung des Leistungsberechtigten zu beteiligen. Das Kündigungsrecht gegenüber dem Leistungsberechtigten bleibt hiervon unberührt.

(4) In der Leistungsvereinbarung wird aufgenommen, ob und in welcher Weise die Leistung in Form einer gemeinsamen Inanspruchnahme mehrerer Leistungsberechtigten nach § 116 Abs. 2 SGB IX angeboten wird. In diesem Fall enthält die Leistungsbeschreibung auch die für die Leistungserbringung erforderlichen Strukturen.

(5) In der Leistungsvereinbarung wird aufgenommen, inwieweit die Leistung zu festgelegten Zeiten, in festgelegten Zeiträumen und an bestimmten Orten erbracht wird.

### § 5 Leistungsgrundsätze

Die vereinbarten Leistungen müssen ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten.

1. Dem Umfang nach ausreichend sind die Leistungen dann, wenn der leistungsrechtlich anzuerkennende Bedarf jedes Leistungsberechtigten in der Maßnahme vollständig gedeckt werden kann.
2. Zweckmäßig sind Leistungen dann, wenn sie geeignet sind, die für die Leistungen konkretisierten Aufgaben und Ziele im Rahmen der Eingliederungshilfe zu erfüllen. Dabei ist der Stand der wissenschaftlichen und fachlichen Erkenntnisse zu berücksichtigen.

3. Notwendig sind Leistungen dann, wenn ohne sie bzw. ohne qualitativ oder quantitativ vergleichbare Leistungen die Aufgaben und Ziele der Leistungen im Rahmen der Eingliederungshilfe nicht erfüllt werden können.
4. Ausreichende, zweckmäßige und notwendige Leistungen sind dann wirtschaftlich, wenn sie in der vereinbarten Qualität mit den verhandelten Entgelten erbracht werden.

## § 6 Umfang der Leistung

(1) Die zu erbringende Leistung enthält grundsätzlich

1. die bedarfsgerechte personenzentrierte persönliche Leistung und
2. die Bereitstellung der hierzu erforderlichen Anlagegüter, Struktur- und Vorhalteleistungen.

(2) Die zu erbringende Leistung enthält spezifische Angebote der jeweiligen Leistungsgruppen nach § 5 Nr. 2, 4 und 5 SGB IX.

(3) Leistungen nach anderen leistungsrechtlichen Bestimmungen werden nicht Teil der Leistungsvereinbarung.

## § 7 Personelle Ausstattung

(1) Das Leistungsangebot beschreibt Anzahl, Funktion und Qualifikation des Personals. Die personelle Ausstattung orientiert sich am Teilhabebedarf der Adressaten des Angebots. Diese ist prospektiv zu vereinbaren. Dabei sind in angemessenem Umfang insbesondere zu berücksichtigen

1. Zeiten, die insbesondere für die Unterstützung, Anleitung, Förderung, Befähigung und Pflege im Sinne von § 103 SGB IX sowie § 10 der Werkstättenverordnung (WVO) und Versorgung der Leistungsberechtigten erforderlich sind,
2. leitende, administrative und organisatorische Aufgaben mit Ausnahme der Aufgaben der allgemeinen Verwaltung,
3. zeitlicher und personeller Aufwand für Aufgaben der Kooperation, Koordination - auch für die Vernetzung im Sozialraum – sowie die operative Qualitätssicherung.

(2) Die Berechnung des notwendigen Personals erfolgt unabhängig vom Vergütungssystem auf Grundlage der Nettojahresarbeitszeit gemäß den Empfehlungen der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung (KGSt) in der jeweils gültigen Fassung. Bindungen des Leistungserbringers aus Tarifverträgen oder kirchlichem Arbeitsrecht oder anderen vergleichbaren arbeitsrechtlichen Regelungswerken sind bei der Berechnung der Nettojahresarbeitszeit zu berücksichtigen.

## § 8 Räumliche und sächliche Ausstattung

Die räumliche und sächliche Ausstattung (die Bereitstellung der betriebsnotwendigen Anlagen, wie Gebäude und Grundstücke, einschließlich ihrer Ausstattung, Inventar sowie sonstiger Anlagen) ist gemäß der Konzeption und den Erfordernissen hinsichtlich Art, Umfang, Ziel und Qualität der vereinbarten Leistung zu vereinbaren. Die jeweiligen Erfordernisse insbesondere des Arbeits- und Brandschutzes, der Unfallverhütung sowie der Barrierefreiheit sind zu beachten.

## § 9 Qualität und Wirksamkeit der Leistungen

(1) Der Leistungserbringer hat die Qualität und Wirksamkeit der vereinbarten und notwendigen Leistung sicherzustellen. Das Leistungsangebot des Leistungserbringers ist nach Art, Inhalt, Umfang und Qualität darauf auszurichten, die Leistungsberechtigten nach Maßgabe ihres Bedarfs fachlich qualifiziert zu begleiten. Auf Grundlage dieses Leistungsangebotes unterstützt der Leistungserbringer den Leistungsberechtigten bei der Realisierung der im Rahmen der Gesamtplanung beziehungsweise Teilhabeplanung vereinbarten Ziele.

(2) Anhand der vereinbarten individuellen Leistungsziele ist das Ergebnis regelmäßig durch den Leistungserbringer zu überprüfen. Die Leistungen gelten als wirksam, sofern sie im Hinblick auf die individuellen Teilhabeziele auf Basis des jeweiligen Stands der wissenschaftlichen Erkenntnisse erbracht werden.

(3) Der Leistungserbringer stellt ein Qualitätsmanagement sicher, das durch zielgerichtete und systematische Verfahren und Maßnahmen die Qualität der Versorgung gewährleistet und kontinuierlich verbessert. Dazu gehören insbesondere

1. Einsetzung von Qualitätsbeauftragten,
2. Einrichtung eines Beschwerdemanagements,
3. regelmäßige Abfragen der Zufriedenheit der Leistungsberechtigten.

Dokumentationen zur Abfrage der Zufriedenheit der Leistungsberechtigten und des Beschwerdemanagements werden auf Verlangen des Trägers der Eingliederungshilfe alle drei Jahre vorgelegt.

(4) Der Leistungserbringer ist dafür verantwortlich, dass Maßnahmen zur internen Sicherung der Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität festgelegt, durchgeführt und dokumentiert werden.

(5) Im Rahmen von Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen nach § 128 SGB IX hat der Leistungserbringer dem Träger der Eingliederungshilfe Unterlagen über durchgeführte Qualitätssicherungsmaßnahmen einschließlich der Prozessdokumentation vorzulegen.

## § 10 Schutz- und Präventionsmaßnahmen

(1) Der Leistungserbringer ist dafür verantwortlich, dass Maßnahmen zur Prävention und zum Schutz vor seelischen, körperlichen und sexualisierten/sexuellen Grenzverletzungen, Übergriffen und Gewalt festgelegt und durchgeführt werden.

(2) Der Leistungserbringer lässt sich gemäß § 124 Abs. 2 SGB IX von Fach- und anderem Betreuungspersonal, die in Wahrnehmung ihrer Aufgaben Kontakt mit Leistungsberechtigten haben, vor deren Einstellung und in regelmäßigen Abständen ein Führungszeugnis nach § 30a Abs.1 des Bundeszentralregistergesetzes („erweitertes Führungszeugnis“) vorlegen. Regelmäßig ist dabei ein Zeitraum von fünf Jahren. Weist dieses Führungszeugnis eine rechtskräftige Verurteilung nach den §§ 171, 174 bis 223a, 234, 235 oder 236 Strafgesetzbuch aus, darf die betreffende Person nicht beschäftigt werden. Beim Umgang mit den Daten der erweiterten Führungszeugnisse ist dafür Sorge zu tragen, dass die datenschutzrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden.

(3) Sofern Art, Dauer und Intensität des mit der Tätigkeit verbundenen Kontaktes zu Menschen mit Behinderungen dies erfordern, gilt Absatz 2 für ehrenamtliche Kräfte entsprechend. Bei Schulpraktika und spontanen, nicht geplanten ehrenamtlichen Aktivitäten kann von der Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses abgesehen werden.

(4) Freiheitsentziehende Maßnahmen sind grundsätzlich auszuschließen. Sie können ausnahmsweise einzelfallbezogen nur dann in Betracht kommen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen (insbesondere richterliche Anordnung) auch nach dem Landesgesetz über Wohnformen und Teilhabe (LWTG) in der jeweils gültigen Fassung im Vorfeld erfüllt sind und es eine entsprechende abgestimmte Konzeption dazu gibt. Das gilt vor allem auch für die baulichen Rahmenbedingungen.

# III. Vergütungsvereinbarung

## § 11 Grundsätze der Vergütung

(1) Der Leistungserbringer hat gegen den Träger der Eingliederungshilfe gemäß § 123 Abs. 6 SGB IX einen Anspruch auf Vergütung der gegenüber dem Leistungsberechtigten erbrachten Leistungen der Eingliederungshilfe in der vereinbarten Höhe; auf § 17 wird verwiesen. Die Vergütungen müssen leistungsgerecht sein und es dem Leistungserbringer bei wirtschaftlicher Betriebsführung ermöglichen, seine Aufwendungen zu finanzieren und die Leistungsvereinbarung sowie die Vorgaben aus dem Gesamt- bzw. Teilhabeplan der von ihm betreuten Leistungsberechtigten zu erfüllen, unter Berücksichtigung eines angemessenen Wagnis- und Risikozuschlags.

(2) Grundlage für die Vergütungsverhandlungen ist die prospektive Kalkulation der Kosten für den zu verhandelnden Zeitraum. Der Leistungserbringer verpflichtet sich dabei, die in der Vergütungsvereinbarung benannten Kostenfaktoren gem. § 12 Abs. 2 aus dem letzten Kalenderjahr vorzulegen.

(3) Die Vergütungsvereinbarung wird prospektiv grundsätzlich für einen Zeitraum von einem Jahr abgeschlossen und in der Regel für jeweils ein weiteres Jahr, für maximal 2 Jahre, fortgeschrieben. In den Fortschreibungszeiträumen erfolgen Vergütungsanpassungen. Zur Bemessung der Personalkostensteigerungen werden die jeweiligen Tarifabschlüsse nach Zeitpunkt und Höhe berücksichtigt. Diese sind vom Leistungserbringer zu beantragen und werden frühestens ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Tarifsteigerung berücksichtigt. Bei späterer Beantragung erfolgt die Berücksichtigung ab dem 1. des Monats der auf den Zugang des Antrages folgt. Dies gilt auch für die nachgewiesenen einzelvertraglichen Regelungen bis maximal zur Höhe der Steigerungen nach dem TV- L. Tarifsteigerungen können vom Träger der Eingliederungshilfe nicht als unwirtschaftlich abgelehnt werden. Die Sachkosten werden grundsätzlich im Fortschreibungszeitraum gemeinsam mit den Personalkostenfortschreibungen beantragt. Die Fortschreibung erfolgt auf der Grundlage eines gemeinsam zu formulierenden Verbraucherpreisindexes (Anlage 1 „Verbraucherpreisindex").

(4) Auf Grundlage der vom Leistungserbringer nach § 12 Abs. 2 vorzulegenden Unterlagen prüft der Träger der Eingliederungshilfe regelmäßig im Rahmen der nach Absatz 3 zu führenden Vergütungsverhandlungen, ob der Leistungserbringer unter Sicherstellung der Grundsätze des § 104 SGB IX die Leistungen wirtschaftlich und sparsam erbringen kann und erfüllt damit seine Steuerungsverantwortung aus § 12 AGSGB IX.

## § 12 Inhalt der Vergütungsvereinbarung

(1) Die Vergütungsvereinbarung regelt Art und Höhe der Leistungspauschale gem. § 125 SGB IX. Leistungspauschalen können vereinbart werden nach Stunden- oder Tagessätzen, nach der

gemeinsamen Inanspruchnahme von Leistungen gem. § 116 Abs. 2 SGB IX und/oder nach Gruppen von Leistungsberechtigten mit vergleichbarem Bedarf. Verschiedene Arten von Leistungspauschalen können miteinander kombiniert werden.

(2) Die Vergütungsvereinbarung benennt die Kostenfaktoren. Dazu zählen insbesondere

1. die Personal- und Sachkosten nach § 14 Abs. 1 und 2 und § 15,
2. der Aufwand für die Allgemeine Verwaltung nach § 14 Abs. 3,
3. Investitionsbetrag nach § 16,
4. eine vereinbarte Kapazität,
5. eine vereinbarte Auslastung,
6. weitere vergütungsrelevante Rahmenbedingungen entsprechend der jeweiligen Leistungsvereinbarung, insbesondere Kosten nach § 42a Abs. 6 SGB XII.

## § 13 Andere öffentlich-rechtliche Anforderungen

(1) Soweit das Leistungsangebot des Leistungserbringers unter das LWTG, die WVO oder andere öffentlich-rechtliche Vorschriften fällt, die bestimmte personelle Ausstattungen, Qualifikationen oder Tätigkeiten verlangen, sind diese Personalvorgaben bei der Kalkulation für ein Leistungsangebot einzubeziehen.

(2) Dies gilt entsprechend für Sachaufwand, Investitionen oder externe Dienstleistungen, die zur Erfüllung öffentlich-rechtlicher Forderungen notwendig sind.

## § 14 Personalaufwand

(1) Der Personalaufwand umfasst den gesamten zur Erbringung der vereinbarten Leistung notwendigen Aufwand, der dem Leistungserbringer durch die Beschäftigung des für die Erbringung der Leistung einzusetzenden Personals entsteht. Der Personalaufwand setzt sich insbesondere zusammen aus

1. Brutto-Lohn- und Gehaltsaufwendungen nebst Sonderzahlungen und sonstigen Leistungen in Geld oder Geldwert sowie
2. Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung und
3. Aufwendungen für betriebliche Alters- oder Zusatzversorgungseinrichtungen oder sonstige Sozialleistungen,

soweit sie mit dem einzusetzenden Personal vereinbart sind. Dies gilt bei Anwendung eines Tarifes, des kirchlichen Arbeitsvertragsrechts oder eines vergleichbaren Vergütungssystems des Leistungserbringers.

(2) Der Personalaufwand umfasst auch sog. Personalnebenkosten, insbesondere

1. Aufwand für angemessene Fort- und Weiterbildung,
2. Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Beauftragte einschließlich der Kosten für deren vollständige oder teilweise Freistellung (wie z.B. Betriebsräte, Mitarbeitervertretungen, Schwerbehindertenvertretung, Gleichstellungsbeauftragte, Datenschutzbeauftragte, Hygienebeauftragte),
3. Berufsgenossenschaftsbeiträge sowie andere gesetzliche Umlagen und Beiträge,
4. Aufwendungen zur Arbeitssicherheit (insbesondere Brandschutz, Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz).

(3) Der Aufwand für Allgemeine Verwaltung umfasst den Personalaufwand insbesondere für folgende Funktionen

1. Rechnungswesen und Controlling,
2. Personalverwaltung,
3. Qualitätsmanagement,
4. IT und Digitalisierung,
5. Objektbetreuung (soweit nicht der Miete zuzurechnen),
6. Geschäftsführung, Abteilungsleitung, Bereichsleitung, Einrichtungsleitung.

## § 15 Sachaufwand

Sachaufwand ist der gesamte zur Erbringung der vereinbarten Leistung notwendige sächliche Aufwand. Näheres wird in Teil C. geregelt.

## § 16 Investitionsbetrag

(1) Der auf die vereinbarten Leistungen bezogene Investitionsbetrag umfasst die Kosten für

1. Maßnahmen, die dazu bestimmt sind, die für den Betrieb der Einrichtung oder der Dienste notwendigen Grundstücke, Gebäude und sonstige abschreibungsfähige Anlagegüter herzustellen, anzuschaffen, wiederzubeschaffen, zu ergänzen, instand zu halten und instand zu setzen,
2. Miete, Pacht, Leasing, Nutzung oder Mitbenutzung von Grundstücken, Gebäuden oder sonstigen Anlagegütern.

(2) Kostenbestandteile des Investitionsbetrages können sein

1. Zinsen für Fremdkapital,
2. Verwaltungskostenbeiträge/Zinsen für öffentliche Darlehen,
3. Tilgungen,
4. Mieten und sonstige Nutzungsentgelte für Grundstücke, Gebäude oder sonstige Anlagegüter,
5. Zinsen für Eigenkapital,
6. Aufwendungen für Instandhaltung und Instandsetzung,
7. Aufwendungen für Abschreibungen für die Abnutzung von Gebäuden, Außenanlagen, haustechnischen Anlagen und Maschinen sowie sonstigen Anlagegütern.

(3) Das Nähere zu den berücksichtigungsfähigen Investitionsbeträgen für die Bereiche Soziale Teilhabe und Teilhabe am Arbeitsleben wird im jeweiligen Besonderen Teil geregelt.

## § 17 Zahlungsweise und Abrechnung

(1) Die Abrechnung des Leistungserbringers mit dem Träger der Eingliederungshilfe erfolgt unter Beachtung des § 137 SGB IX in der Regel monatlich. Abschlagszahlungen können vereinbart werden.

(2) Die Zahlungen sind vier Wochen nach Eingang der Abrechnung beim Träger der Eingliederungshilfe nach § 2 AGSGB IX fällig.

# IV. Verfahren zum Abschluss von Vereinbarungen

## § 18 Aufforderung zu Vertragsverhandlungen

(1) Die Verhandlungsaufforderung nach § 126 Abs. 1 SGB IX durch einen Leistungserbringer oder den Träger der Eingliederungshilfe erfolgt gegenüber dem jeweils anderen Vertragspartner. Soweit der Leistungserbringer einem Verband angehört, kann er diesen zur Vertretung in den Verhandlungen bevollmächtigen.

(2) Zur Vereinbarung der Vergütung sind die vereinbarten Verhandlungsunterlagen vorzulegen.

(3) Auf die Übermittlung von Verhandlungsunterlagen kann im Einvernehmen verzichtet werden, soweit nur pauschale oder punktuelle Kostensteigerungen verhandelt werden sollen. Anstelle dessen sind die begehrte pauschale oder punktuelle Kostensteigerung sowie deren Auswirkung auf die Berechnung der Leistungspauschale darzulegen.

(4) Eine Verhandlungsaufforderung nach Absatz 1 kann auch erfolgen, wenn es zu dem Leistungsangebot noch keine Vereinbarung gibt, der potentielle Leistungserbringer die Leistung aber anbieten möchte oder der Träger der Eingliederungshilfe einen Bedarf für das Leistungsangebot sieht.

## § 19 Externer Vergleich

(1) Grundlage für den externen Vergleich bilden die auf Grundlage der Regelungen dieses Vertrages kalkulierten Vergütungen einer vergleichbaren Leistungsvereinbarung; dabei ist § 11 Abs. 2 des Rahmenvertrages zu beachten.

(2) Die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit des Leistungserbringers durch den Träger der Eingliederungshilfe im Rahmen des externen Vergleichs gemäß § 124 Abs. 1 SGB IX setzt voraus, dass der Träger der Eingliederungshilfe darlegt, welche vergleichbaren Leistungsvereinbarungen er zum externen Vergleich heranzieht. Beruft sich der Träger der Eingliederungshilfe darauf, dass die Vergütung eines Leistungserbringers oberhalb des unteren Drittels liegt, legt er dar, welche Vergütungsbestandteile dies konkret betrifft und auf welchem Niveau der Leistungserbringer in Bezug auf die anderen Vergütungsbestandteile verortet ist. Die Bezahlung tariflich vereinbarter Vergütungen sowie entsprechender Vergütungen nach kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen kann dabei nicht als unwirtschaftlich abgelehnt werden.

(3) Nicht Gegenstand des externen Vergleichs sind Vergütungsbestandteile, die sich aus den Kosten einer Wohnimmobilie für Unterkunft und Heizung ergeben, die die Grenze des § 42a Abs. 5 S. 3 SGB XII um mehr als 25 % überschreiten.

(4) Der externe Vergleich darf sich nur auf vergleichbare Leistungsangebote aus einer jeweils vergleichbaren städtischen oder ländlichen Region in Rheinland-Pfalz beziehen.

# V. Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen

## § 20 Prüfung nach § 128 SGB IX

(1) Sofern tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass ein Leistungserbringer seine vertraglichen oder gesetzlichen Pflichten nicht erfüllt oder der Leistungserbringer der Prüfung zustimmt, ist der Träger der Eingliederungshilfe oder ein von diesem beauftragter Dritter berechtigt, die Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich der Wirksamkeit der vereinbarten Leistungen nach den folgenden Regelungen zu überprüfen. Ziel der Prüfung ist die Klärung, ob die Leistungen

nach dem vereinbarten Inhalt und Umfang sowie in der vereinbarten Qualität und Wirksamkeit und unter Berücksichtigung des Maßstabs der Wirtschaftlichkeit erbracht worden sind.

(2) Der Träger der Eingliederungshilfe gibt dem betroffenen Leistungserbringer vor Beginn der Prüfung den Anlass, den Gegenstand und den Umfang der Prüfung bekannt. Gegenstand der Prüfung sind insbesondere die Sachverhalte, bei denen Anhaltspunkte hinsichtlich eines Verstoßes gegen die vereinbarte Qualität bestehen. Grundlage sind die mit dem Leistungserbringer getroffenen Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen.

## § 21 Abwicklung der Prüfung

(1) Die Prüfung erfolgt beim Leistungserbringer oder an einem anderen Ort, auf den sich der Träger der Eingliederungshilfe und der Leistungserbringer verständigen.

(2) Der Leistungserbringer benennt dem Träger der Eingliederungshilfe bzw. dem von ihm beauftragten Dritten für die zu prüfenden Bereiche Personen, die ihm und seinem Beauftragten auf Verlangen die für die Prüfung notwendigen Unterlagen vorlegen und Auskünfte erteilen.

(3) Die an der Prüfung Beteiligten sind nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zur Verschwiegenheit verpflichtet und haben die Datenschutzbestimmungen einzuhalten. Für die kirchlichen Leistungserbringer gelten die Regelungen des kirchlichen Datenschutzrechts, sofern sie mit der EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) in Einklang stehen (Artikel 91 Abs. 1 EU-DSGVO).

(4) Der Leistungserbringer ist verpflichtet, die Prüfung in geeigneter Form zu ermöglichen und daran mitzuwirken. Er hat die für die Prüfung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Die Mitnahme von Unterlagen oder Gegenständen aus dem Betrieb des Leistungserbringers ist dem Träger der Eingliederungshilfe oder dem von ihm beauftragten Dritten nicht gestattet. Die Prüfer können verlangen, dass Kopien gefertigt werden. Die Anforderungen des Schutzes personenbezogener Daten werden beachtet.

(5) Weitere Einzelheiten zur Abwicklung der Prüfung sind zwischen dem Träger der Eingliederungshilfe bzw. dem von ihm beauftragten Dritten und dem Leistungserbringer abzusprechen.

(6) Zum Abschluss der Prüfung findet ein Abschlussgespräch zwischen dem Leistungserbringer und dem Träger der Eingliederungshilfe statt.

(7) Im Abschlussgespräch können die Beteiligten auf einen förmlichen Prüfungsbericht nach § 22 verzichten und einvernehmlich Festlegungen im Ergebnis des Prüfungsgeschehens treffen.

(8) Der Werkstattrat bzw. Bewohnerinnen- und Bewohnerbeirat ist unverzüglich von der Durchführung einer Prüfung und von den Absprachen nach Absatz 5 zu informieren sowie am Abschlussgespräch nach Absatz 7 zu beteiligen.

## § 22 Prüfungsbericht und Prüfungsfolgen

(1) Über die durchgeführte Prüfung ist ein Prüfungsbericht zu erstellen. Dieser beinhaltet

1. den Prüfungsanlass und -gegenstand,
2. die Vorgehensweise bei der Prüfung,
3. die Einzelergebnisse der Prüfung bezogen auf die Prüfungsgegenstände,
4. die Gesamtbeurteilung,
5. die Empfehlung zur Umsetzung der Prüfungsfeststellung.

Diese Empfehlung schließt die kurz-, mittel- und langfristige Realisierung der Prüfungsergebnisse einschließlich der Auswirkungen auf den Personal- und Sachaufwand sowie auf das betreffende Leistungsgeschehen mit ein. Unterschiedliche Auffassungen, die im Abschlussgespräch nicht ausgeräumt werden konnten, sind im Prüfungsbericht darzustellen.

(2) Der Prüfungsbericht wird dem Leistungserbringer grundsätzlich spätestens einen Monat nach Beendigung der Prüfung bekanntgegeben. Der Leistungserbringer kann zu den Prüfungsfeststellungen binnen eines Monats nach Bekanntgabe Stellung nehmen.

(3) Das Ergebnis der Prüfung ist den Leistungsberechtigten in geeigneter Form zugänglich zu machen.

(4) Die Kosten der Prüfung mit Ausnahme der sich aus den Mitwirkungspflichten des Leistungserbringers ergebenden Anteile sind vom Träger der Eingliederungshilfe zu übernehmen.

(5) Ergibt die Prüfung, dass der Leistungserbringer seine vertraglichen oder gesetzlichen Pflichten verletzt hat, kann dies die Grundlage einer Vergütungskürzung nach § 129 SGB IX oder einer Kündigung nach § 130 SGB IX sein. Der Leistungserbringer behebt bestehende Mängel unverzüglich und berichtet dies dem Prüfenden.

(6) Das Verfahren zur Vereinbarung der Vergütungskürzung richtet sich nach § 129 SGB IX, das Verfahren zur außerordentlichen Kündigung richtet sich nach § 130 SGB IX.

## VI. Gemeinsame Kommission SGB IX

### § 23 Gemeinsame Kommission SGB IX

(1) Die Partner dieses Rahmenvertrages bilden für das Land Rheinland-Pfalz eine ständige „Gemeinsame Kommission SGB IX (GK SGB IX)". Sie gibt sich eine Geschäftsordnung.

(2) Die „GK SGB IX" ist zuständig für die Fortentwicklung, Änderung, Ergänzung und Zwecke des Vollzugs dieses Rahmenvertrages. Es können Unterkommissionen gebildet werden.

(3) Jede Vereinigung der Leistungserbringer entsendet eine Vertretung in die „GK SGB IX". Der Träger der Eingliederungshilfe entsendet eine gleiche Anzahl an Vertretungen.

(4) Die durch Landesrecht bestimmten maßgeblichen Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen wirken in der Kommission mit drei Vertretungen mit.

(5) Die Kommunen wirken in der Kommission mit zwei Vertretungen mit.

(6) Die nach Absatz 3 stimmberechtigten Mitglieder in der „GK SGB IX" und ihre Stellvertretung werden von den Vertragsparteien benannt. Sie wählen aus ihrem Kreis den Vorsitzenden oder die Vorsitzende sowie eine Stellvertretung für die Dauer von zwei Jahren.

(7) Die „GK SGB IX" ist beschlussfähig, wenn jeweils fünf Vertretungen der Vereinigungen der Leistungserbringer und des Trägers der Eingliederungshilfe anwesend sind. Die Beschlüsse müssen einstimmig gefasst werden. Stimmenthaltungen sind zulässig.

(8) Die Geschäftsstelle der „GK SGB IX" wird am Sitz des oder der jeweiligen Vorsitzenden eingerichtet.

# C. Besonderer Teil

## I. Soziale Teilhabe

### § 24 Gegenstand und Grundlagen

(1) Leistungen zur Sozialen Teilhabe nach § 113 SGB IX, die den Leistungsvereinbarungen nach §§ 125 ff. SGB IX zugrunde liegen, beinhalten insbesondere

1. Leistungen für Wohnraum,
2. Assistenzleistungen,
3. Leistungen zur Betreuung in einer Pflegefamilie,
4. Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten,
5. Leistungen zur Förderung der Verständigung,
6. Leistungen zur Mobilität nach § 83 Abs. 1 Nr. 1 SGB IX,
7. Hilfsmittel,
8. Besuchsbeihilfen.

(2) Die bedarfsgerechten personenzentrierten persönlichen Leistungen können in den Formen der vollständigen oder teilweisen Übernahme von Handlungen zur Alltagsbewältigung, der Begleitung der Leistungsberechtigten, der Befähigung der Leistungsberechtigten zu einer eigenständigen Alltagsbewältigung, der Beratung, Beschäftigung, Betreuung, Unterstützung, Förderung, Beförderung, Behandlung und Pflege angeboten werden.

### § 25 Ziele der Leistungen der Sozialen Teilhabe

(1) Leistungen zur Sozialen Teilhabe werden entsprechend der Bedarfsfeststellung im Gesamt- bzw. Teilhabeplanverfahren für die Leistungsberechtigten individuell und/oder in Form der gemeinsamen Inanspruchnahme erbracht.

(2) Leistungen zur Sozialen Teilhabe werden erbracht, um eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern, soweit sie nicht als Leistungen der medizinischen Rehabilitation, der Teilhabe am Arbeitsleben oder der Teilhabe an Bildung erbracht werden (§§ 109 - 112 SGB IX). Hierzu gehört, Leistungsberechtigte zu einer möglichst selbstbestimmten und eigenverantwortlichen Lebensführung im eigenen Wohnraum sowie in ihrem Sozialraum zu befähigen oder sie hierbei zu unterstützen.

(3) Leistungen zur Sozialen Teilhabe werden insbesondere erbracht,

1. um die Bewältigung des Alltags der Leistungsberechtigten sicherzustellen und ihre praktischen Kenntnisse und Fähigkeiten zu fördern, zu erhalten, deren Abbau zu verlangsamen oder diesen zu begleiten,
2. um die Selbstversorgung, die Sorge um die eigene Gesundheit und das selbstbestimmte Leben der Leistungsberechtigten zu unterstützen,
3. um die Leistungsberechtigten bei der Tagesstrukturierung zu unterstützen,
4. um Leistungsberechtigte bei ihrer selbstbestimmten Freizeitgestaltung zu unterstützen,
5. um soziale Beziehungen und familiäre Bindungen der Leistungsberechtigten zu fördern und zu erhalten.

## § 26 Leistungen der Sozialen Teilhabe

Leistungsbestandteile können sein

1. Personenbezogene Leistungen im Einzelkontakt oder als gemeinschaftliche Inanspruchnahme, differenziert z.B. nach Zeit, Form (Präsenz oder Bereitschaft) und Qualifikation (Fachkraft, Nichtfachkraft).
   Hierzu gehören zum Beispiel Information, Beratung, Begleitung, Anleitung, Einüben, Kontrolle, Motivation, ggf. stellvertretende Übernahme, Hilfestellung/Handreichungen, Fahrten mit dem Leistungsberechtigten.
2. Personenbezogene Leistungen, die erbracht werden ohne die Anwesenheit der Leistungsberechtigten, sind koordinierende Tätigkeiten im Sinne eines Case Managements, z.B. Organisation/Planung/Koordination, Reflexion/Nachbesprechung, sowie An- und Abfahrten.
3. Indirekte Leistungen, worunter insbesondere Zeiten der Teamsupervision und der Mitarbeiterfortbildung, Kooperations- und Netzwerkarbeit (z.B. Gemeindepsychiatrischer Verbund, Eingliederungsverbünde), Gremienarbeit, Durchführung von Fachveranstaltungen fallen.

## § 27 Bestandteile der Leistungen

(1) Die Versorgung der Leistungsberechtigten mit Leistungen der sozialen Teilhabe wird durch ein landeseinheitliches, zielgruppenorientiertes Modulsystem sichergestellt. Dabei wird jedem Leistungsmodul eines Leistungserbringers ein Basismodul dieses Leistungserbringers zugeordnet.

(2) Basismodule sind für den ehemals stationären, teilstationären sowie für den ambulanten Bereich erforderlich. Die Basismodule beinhalten Leistungen, die einen Unterstützungsstandard gewährleisten, auf den alle Leistungsberechtigten, die das jeweilige Leistungsangebot nutzen, Zugriff haben. Sie können den jeweils Leistungsberechtigten nicht unmittelbar zugeordnet werden.

(3) Die in den einzelnen Leistungsmodulen aufgeführten Beispiele (siehe Anlagen 2 a – xx „Modul- und Leistungsbeschreibung“) einzelner Leistungen sind nicht abschließend formuliert und dienen lediglich der Orientierung. Bei den zu erbringenden Leistungen in dem jeweiligen Modul handelt es sich nicht um eine standardisierte Leistung.

(4) Bei spezifischen Bedarfslagen kann in beiderseitigem Einvernehmen auch außerhalb der bestehenden Module eine individuelle Leistungsbeschreibung und Leistungsvereinbarung die Basis der Vergütung sein.

## § 28 Basismodule

(1) Die Basismodule beinhalten insbesondere folgende Leistungen bzw. Aufwendungen

1. Präsenzleistungen, z.B. differenziert nach Zeit (Tag), Qualität,
2. notwendige Ausstattung auf Grund von Betreuungskonzepten,
3. Personalnebenkosten nach § 14 Abs. 2 und Fachberatung/Supervision,
4. allgemeine Verwaltungsleistungen im Sinne des § 14 Abs. 3,
5. betriebsnotwendige Anlagen soweit nicht über die Miete refinanziert,
6. notwendige Fachdienste entsprechend der jeweiligen Leistungsvereinbarungen,
7. Kosten für die Sicherstellung der Mitwirkung von Leistungsberechtigten und Vertrauenspersonen,

8. Steuern, Abgaben und Versicherungen sowie weiterer betriebsnotwendiger Aufwand soweit nicht über die Miete refinanziert.

(2) Es werden landeseinheitliche Personalschlüssel vereinbart sowie entstehende notwendige Sachkosten berücksichtigt.

(3) Weitere Bestandteile der Basismodule sind, sofern einschlägig,

1. anerkannte Miet- und Nebenkosten der Fachleistungsflächen,
2. anerkannte Miet- und Nebenkosten, welche die nach § 42a SGB XII angemessenen Kosten der Unterkunft um mehr als 25% überschreiten. Investitionsbeträge soweit diese nicht in der Miete enthalten sind (evtl. je nach Dauer der Festlegung der angemessenen Miete – weniger als 2 Jahre – auch gesonderte Ausweisung in der Vergütung),
3. Investitionsbeträge nach § 32.

(4) Für alle Leistungsberechtigten, die im jeweiligen Leistungsangebot die Basismodule in Anspruch nehmen, wird gemäß § 125 SGB IX eine tagesgleiche Pauschale mit dem jeweiligen Leistungserbringer vereinbart.

## § 29 Leistungsmodule

(1) Zusätzlich zu den Basismodulen kommen folgende weitere Module in Betracht, die sich am Tagesablauf bzw. an der Tagesstruktur orientieren

1. Tagesstruktur,
2. Häusliches Leben,
3. Freizeitgestaltung,
4. Zusätzliche spezielle Bedarfslagen,
5. Hauswirtschaft,
6. Nächtliche Versorgung.

(2) Für die Module 1 – 5 gelten folgende Ausführungen:

1. Die festgestellten Bedarfe in den in § 118 Abs. 1 SGB IX genannten neun Lebensbereichen wirken in der Regel auf alle Module, sodass der entsprechende Bedarf je nach Auswirkung auf die jeweiligen Module dort berücksichtigt wird.
2. Die Zuordnung der Bedarfe zu den Modulen erfolgt im Rahmen der Gesamtplanung.
3. Die Leistungspauschale wird durch die Faktoren Zeitwert, Mitarbeiterqualifizierung sowie die Form der Inanspruchnahme beeinflusst und wird prospektiv für die Dauer von bis zu drei Jahren im Sinne des § 11 Abs. 3 vereinbart.
4. Jedes Modul wird in Zeitkorridore unterteilt (Zeitwert). Für die Zuordnung zu einem Zeitkorridor sind die Angaben des zeitlichen Umfangs der Leistung aus dem Gesamtplan maßgebend.
5. Innerhalb der Zeitkorridore wird unterschieden, ob die Leistung als Einzelleistung oder gemeinschaftlich in Anspruch genommen wird (Form der Inanspruchnahme).
6. Jedem Modul sind Leistungsbeschreibungen (siehe Anlagen 2 a - xx „Modul- und Leistungsbeschreibung“) zugeordnet, in denen die jeweiligen Mitarbeiterqualifikationen hinterlegt sind.

(3) Für Modul 6 gilt, dass die Leistungen in Form der Rufbereitschaft, Nachtbereitschaft und/oder der Nachtwache in der Regel in gemeinschaftlicher Form (§§ 104 und 116 Abs. 2 SGB IX) erbracht werden.

(4) Für alle Leistungsmodule auf Basis der Leistungsbeschreibungen sind tagesgleiche Pauschalen je nach Stufe zu kalkulieren, die sich aus den zur Leistungserbringung notwendigen Personal- und Sachkosten zusammensetzen.

(5) Die Module 1 bis 6 werden über die jeweiligen Anlagen 2 a – xx „Modul- und Leistungsbeschreibung" konkretisiert.

## § 30 Leistungen in besonderen Wohnformen

(1) In besonderen Wohnformen im Sinne des § 4 LWTG werden Flächen als Teil der Fachleistung vorgehalten. Hierzu gehören nicht die Flächen, die ganz oder teilweise Grundlage für die Ermittlung der Kosten der Unterkunft und Heizung der Leistungsberechtigten sind.

(2) Zu den Fachleistungsflächen gehören insbesondere

1. leistungsbezogen genutzte Räumlichkeiten (z.B. Dienst- und Funktionsräume),
2. leistungsbezogen genutzte Verkehrsflächen (Mischflächen),
3. leistungsbezogen genutzte Außenanlagen.

Zur Fachleistung gehört auch die erforderliche Möblierung und Ausstattung der vorgenannten Räumlichkeiten und Flächen einschließlich technischer Anlagen.

(3) Die Zuordnung der Flächen zum Bereich der Existenzsicherung bzw. zur Fachleistung erfolgt über eine quotale Aufteilung in der Regel mit 80 zu 20 (Existenzsicherung zu Fachleistung). Abweichungen hiervon sind auf Antrag des Leistungserbringers im Einzelfall in den entsprechenden Vereinbarungen nach § 125 SGB IX festzulegen. Grundsätzlich bilden die Wohnobjekte eines Leistungserbringers in dem Bereich, für den die gleiche Angemessenheitsgrenze nach § 42a Abs. 5 SGB XII gilt, eine Organisationseinheit.

(4) Näheres zur Flächenzuordnung, Kostenzuordnung und zur Mietermittlung regelt die Anlage 5 „Grundlage für die Mietkalkulation".

(5) Werden Leistungen der Eingliederungshilfe in besonderen Wohnformen erbracht, umfasst die Leistung unter Beachtung von § 103 Abs. 1 SGB IX auch die Pflegeleistungen in diesen Einrichtungen oder Räumlichkeiten. In diesem Fall enthält die Leistungsvereinbarung Regelungen zum erforderlichen Personaleinsatz und zur erforderlichen Ausstattung, soweit es sich nicht um individuelle Hilfsmittel handelt.

(6) Leistungen der häuslichen Krankenpflege nach § 37 SGB V sind nicht Teil der vereinbarten Leistung, soweit es sich nicht um einfachste Maßnahmen der Behandlungspflege handelt.

(7) Außerhalb der besonderen Wohnformen sind Leistungen der Pflegeversicherung und Leistungen der Eingliederungshilfe gleichrangig.

## § 31 Bestandteile der Vergütung

Die Gesamtvergütung setzt sich zusammen aus den Vergütungen der jeweils in Anspruch genommenen Leistungsmodule und den dazugehörigen Basismodulen.

### § 32 Investitionsbetrag

Der Investitionsbetrag enthält

1. einen Investitionsbetrag nach § 16 und/oder
2. eine vereinbarte landeseinheitliche Pauschale für Ersatz- und Neubauten.

### § 33 Grundsätze der Abrechnung

(1) Berechnet werden alle Kalendertage ab dem Aufnahmetag. Berechnungsende ist der Entlassungstag. Bei Wechsel in ein anderes Angebot wird der Entlassungstag nicht berechnet.

(2) Aufnahme und Entlassung bzw. Wechsel des Angebots sind dem Kostenträger unverzüglich mitzuteilen.

## II. Teilhabe am Arbeitsleben

### § 34 Gegenstand und Grundlagen

Teilhabe am Arbeitsleben als Leistung der Eingliederungshilfe nach § 111 Abs. 1 SGB IX wird in Form der Leistungen zur Beschäftigung im Arbeitsbereich anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen nach § 219 SGB IX, bei anderen Leistungsanbietern nach § 60 SGB IX oder bei privaten oder öffentlichen Arbeitgebern nach § 61 SGB IX (Budget für Arbeit) erbracht.

### § 35 Personenkreis

(1) Der berechtigte Personenkreis für Leistungen der Teilhabe am Arbeitsleben in Werkstätten und bei anderen Leistungsanbietern ergibt sich aus §§ 2, 99, 58 SGB IX und wird im Rahmen des Gesamtplanverfahrens festgestellt. Zum berechtigten Personenkreis gehören auch Personen mit einem Bedarf an sonst erforderlichen Fachkräften nach der WVO.

(2) Eine Werkstatt kann sich im Einvernehmen mit dem Land Rheinland-Pfalz und der Bundesagentur für Arbeit auf Menschen mit bestimmten Beeinträchtigungen spezialisieren und den Personenkreis der von ihr geförderten Menschen dementsprechend begrenzen. Nähere Festlegungen hierzu sind in der Leistungsvereinbarung nach § 125 SGB IX aufzunehmen.

### § 36 Aufnahmeverpflichtung und Einzugsgebiet der Werkstatt

(1) Die Werkstatt hat nach § 219 SGB IX i.V.m. § 1 WVO zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass sie die Menschen mit Behinderungen aus ihrem Einzugsgebiet aufnimmt, die die Aufnahmevoraussetzungen erfüllen. Maßgeblich ist der gewöhnliche Aufenthalt der Berechtigten.

(2) Das Einzugsgebiet einer Werkstatt i.S.v. § 220 SGB IX, § 1 Abs. 1 WVO wird im Einvernehmen mit dem Träger der Werkstatt und den Kommunen des Einzugsgebietes vom Träger der Eingliederungshilfe und der Bundesagentur für Arbeit festgelegt, soweit rechtlich nichts Anderes bestimmt ist. Das festgelegte Einzugsgebiet ist in der Leistungsvereinbarung nach § 125 SGB IX zu beschreiben.

## § 37 Ziel der Leistung

(1) Die Leistungen in Werkstätten oder bei anderen Leistungsanbietern sind darauf gerichtet, die Leistungs- oder Erwerbsfähigkeit der Menschen mit Behinderungen zu erhalten, zu entwickeln, zu verbessern oder wiederherzustellen, die Persönlichkeit der Leistungsberechtigen weiterzuentwickeln und ihre Beschäftigung zu ermöglichen und möglichst lange zu erhalten.

(2) Die zielorientierte Vorbereitung des Übergangs von Menschen mit Behinderungen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt erfolgt durch geeignete Maßnahmen.

## § 38 Leistungsvereinbarung

In der Leistungsvereinbarung nach § 125 Abs. 1 Nummer 1 SGB IX sind mindestens Regelungen zu den in § 125 Abs. 2 SGB IX genannten Leistungsmerkmalen zu treffen. Näheres hierzu findet sich in der Anlage 6 „Musterleistungsvereinbarung Teilhabe am Arbeitsleben".

## § 39 Art, Inhalt und Umfang der Leistung

(1) Die Leistungen beinhalten im Sinne einer individuellen Unterstützung des Menschen mit Behinderungen die pädagogische, soziale, medizinische, pflegerische, psychologische und therapeutische Betreuung, die den Bedürfnissen der Menschen mit Behinderungen gerecht werden (§ 10 WVO).

(2) Die Leistungen umfassen darüber hinaus alle notwendigen Leistungen des laufenden Betriebs zur Erfüllung der fachlichen Anforderungen und Aufgaben auf Grundlage der Kosten- und Erlöszuordnung gemäß der Anlage 7 „Kosten- und Erlöszuordnung".

(3) Maßnahmen zum Übergang auf den allgemeinen Arbeitsmarkt sind insbesondere die Vorhaltung eines Integrationsmanagements, gezielte Schulungsmaßnahmen und Kurse, das Angebot von Betriebspraktika sowie ausgelagerte Einzelarbeitsplätze und Außenarbeitsgruppen bei privaten oder öffentlichen Arbeitgebern sowie die Hinführung zu einem Budget für Arbeit. Dies gilt auch für Inklusionsbetriebe.

(4) Die Werkstatt ermöglicht eine gemeinschaftliche Mittagsverpflegung im Rahmen der Sozialen Teilhabe gemäß § 113 Abs. 4 SGB IX.

(5) Die Werkstatt ist im Einvernehmen mit dem Träger der Eingliederungshilfe für die Organisation und Durchführung eines Fahrdienstes zuständig. Nähere Festlegungen hierzu enthält die Anlage 8 „Beförderung".

## § 40 Struktur der Leistung

(1) Die Angebotsstruktur dient der individuellen Förderung der Menschen mit Behinderungen. Nach Möglichkeit werden Gruppen aus dem Produktions-, Handwerks- und Dienstleistungsbereich vorgehalten.

(2) Es sollen weitere Angebote (z.B. Fördergruppen, Entlastungsgruppen) vorgehalten werden, die auch der Vermeidung einer Aufnahme in ein tagesstrukturierendes Angebot der Sozialen Teilhabe dienen.

(3) Um den individuellen Bedarfen der Leistungsberechtigten Rechnung zu tragen, werden sowohl Voll- als auch Teilzeitarbeitsplätze eingerichtet.

## § 41 Mitbestimmung, Mitwirkung, Frauenbeauftragte

Die Werkstatt hat den Menschen mit Behinderungen eine angemessene Mitbestimmung und Mitwirkung durch Werkstatträte sowie den Frauenbeauftragten eine angemessene Interessenvertretung zu ermöglichen.

## § 42 Beschäftigungszeit

(1) Die Beschäftigungszeit beträgt bei Vollzeitarbeitsplätzen im Arbeitsbereich wenigstens 35 Stunden, höchstens 40 Stunden wöchentlich.

(2) Einzelnen Menschen mit Behinderungen wird gemäß § 6 Abs. 2 WVO eine kürzere Beschäftigungszeit ermöglicht, wenn es wegen Art und Schwere der Behinderung notwendig erscheint oder sie einen Erziehungsauftrag erfüllen müssen. Darüber hinaus kann entsprechend den Regelungen des Gesetzes über Teilzeitarbeit und befristete Arbeitsverträge eine Reduzierung der Beschäftigungszeit ermöglicht werden, wenn betriebliche oder andere Gründe nicht entgegenstehen. Ob die Voraussetzungen einer Verkürzung der Beschäftigungszeit im Einzelfall erfüllt sind, wird im Rahmen der Gesamtplanung geklärt.

(3) Die Beschäftigungszeit bei Voll- und Teilzeit umfasst Erholungspausen und Zeiten der Teilnahme an arbeitsbegleitenden Maßnahmen. Die Menschen mit Behinderungen haben Anspruch auf Urlaub entsprechend des für die Werkstatt geltenden Tarifvertrages bzw. der Arbeitsvertragsrichtlinien unter Berücksichtigung des Zusatzurlaubs nach SGB IX.

## § 43 Personelle Ausstattung

Die Werkstatt erbringt alle Leistungen entsprechend der Werkstättenverordnung und nach dieser Vereinbarung nach dem aktuell anerkannten Stand der Rehabilitationswissenschaften sowie den §§ 90 ff SGB IX. Die Leistungen werden durch geeignetes Personal nach §§ 9 und 10 WVO erbracht. Hierbei gelten die in der Anlage 9 „Personalschlüssel“ vereinbarten Personalschlüssel.

## § 44 Räumliche und sächliche Ausstattung

(1) Die räumliche und sächliche Ausstattung der Werkstatt müssen der Aufgabenstellung der Leistungen zur Beschäftigung und den in § 219 SGB IX und den im Ersten Abschnitt der Werkstättenverordnung gestellten Anforderungen Rechnung tragen.

(2) Die Erfordernisse nach Absatz 1 gelten auch für Miet- und Leasingobjekte.

(3) Die Arbeitsplätze sollen in ihrer Ausstattung soweit wie möglich denjenigen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt entsprechen. Bei der Gestaltung der Arbeitsplätze und der Arbeitsabläufe sind die besonderen Bedürfnisse der Menschen soweit wie möglich zu berücksichtigen. Spezielle Einzelanfertigungen und Hilfsmittel, die nur individuell genutzt werden können, gehören nicht zur Ausstattung des Arbeitsplatzes, die im Rahmen von Vereinbarungen vorgehalten werden.

## § 45 Bestandteile der Vergütungsvereinbarung

Es werden Vergütungen vereinbart für den Arbeitsbereich der Werkstatt. Diese gliedern sich in folgende Bestandteile

1. Leistungspauschale,
2. Investitionsbetrag,

3. Beförderungspauschale zur Abgeltung der Beförderungskosten,
4. Sozialversicherungsbeiträge.

Näheres regelt die Anlage 10 „Mustervergütungsvereinbarung Teilhabe am Arbeitsleben".

## § 46 Kalkulation der Vergütung

(1) Berechnungsgrundlage ist die auf der Basis der Ist-Belegung prospektiv kalkulierte Durchschnittsbelegung der Werkstatt. Ist die Kalkulation der Durchschnittsbelegung auf der Basis der Ist-Belegung bei neu errichteten Werkstätten nicht möglich, wird die Berechnungsgrundlage im Rahmen der Vergütungsverhandlung individuell vereinbart.

(2) Die Vergütung erfolgt für jede Werkstatt pro Kalendertag und Werkstattbeschäftigten.

(3) Die Kalkulation der Vergütungsbestandteile erfolgt mit einem Formblatt. Das Formblatt wird zur Vorbereitung von Vergütungsvereinbarungen durch den Träger der Werkstatt aufgestellt (Anlage 11 „Formblatt Vergütungskalkulation").

## § 47 Kalkulation der Leistungspauschale

(1) Die Leistungspauschale wird nach dem erforderlichen Personaleinsatz und nach den werkstattabhängigen und belegungsunabhängigen Sach- und Personalkosten ohne Investitionsbetrag, Beförderungskosten (Anlage 8 „Beförderung") und Sozialversicherungsbeiträge für die Werkstattbeschäftigten kalkuliert. Die Leistungspauschale enthält auch die Sach- und Personalkosten der Werkstatt für die Arbeit der Werkstatträte vor Ort sowie der Interessenvertretungen auf Landes- und Bundesebene und der Frauenbeauftragten. Näheres hierzu ist in der Anlage 7 „Kosten- und Erlöszuordnung" und der Anlage 10 „Mustervergütungsvereinbarung Teilhabe am Arbeitsleben" geregelt.

(2) Die Leistungspauschale enthält weiterhin im Sinne des § 11 Abs. 1 einen Steuerungs- und Innovationsfaktor. Dieser besteht aus einem landeseinheitlichen Sockelbetrag zuzüglich eines werkstattindividuell zu vereinbarenden Aufstockungsbetrages. Näheres hierzu ist in der Anlage 7 „Kosten- und Erlöszuordnung" und der Anlage 6 „Musterleistungsvereinbarung Teilhabe am Arbeitsleben" geregelt.

(3) Sofern die in der Anlage 9 „Personalschlüssel" vereinbarten Personalschlüssel im Einzelfall nicht ausreichen, um den individuellen Bedarf des Menschen mit Behinderungen abzudecken, ist eine Gesamtplanung durchzuführen. Eine bedarfsdeckende Leistung durch eine festgestellte zusätzliche Einzelfallhilfe wird in der Regel über die Personalbemessung eines zusätzlichen Personalschlüssels von mindestens 1 zu 6 sichergestellt, wenn hierdurch die Voraussetzungen des § 219 Abs. 2 SGB IX erfüllt werden können. Im Einzelfall notwendige verbesserte Schlüssel werden im Rahmen der Gesamtplanung festgestellt. Die Bewilligung erfolgt zeitlich befristet. § 4 Abs. 3 S. 5 bleibt unberührt.

(4) Eine Teilzeitbeschäftigung bis zu 6 Monaten wirkt sich nicht auf die Höhe der Leistungspauschale aus. Danach wird die Leistungspauschale auf bis zu 85 % reduziert, dabei ist das Leistungsgeschehen der einzelnen Werkstatt zu berücksichtigen. Beschäftigungszeiten unter 30,0 Stunden wöchentlich führen zu einer Reduzierung der Leistungspauschale. Näheres hierzu regelt die Anlage 10 „Mustervergütungsvereinbarung Teilhabe am Arbeitsleben".

(5) Bei der Beschäftigung auf einem ausgelagerten Einzelarbeitsplatz beträgt die Leistungspauschale ab dem 25. Monat 85% der Leistungspauschale. Näheres hierzu regelt die Anlage 10 „Mustervergütungsvereinbarung Teilhabe am Arbeitsleben".

## § 48 Kalkulation des Investitionsbetrages

(1) Der Investitionsbetrag wird werkstattbezogen mit jedem Träger einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen vereinbart. Er enthält regelmäßig die Kosten für

1. Maßnahmen, die dazu bestimmt sind, die für den Betrieb der Einrichtung notwendige Ausstattung (Maschinen und haustechnische Anlagen) herzustellen, anzuschaffen, zu ergänzen, instand zu halten und instand zu setzen und
2. Miete, Pacht und/oder Nutzung von Grundstücken und Gebäuden in ortsüblicher Höhe sowie von sonstigen abschreibungsfähigen Anlagegütern.

Die Kosten für die Nutzung von Grundstücken und Gebäuden im Eigentum der Werkstatt richten sich nach den Bestimmungen in Absatz 3 und 4. Die Kosten müssen den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit entsprechen. Sie gelten als wirtschaftlich, soweit der Träger der Eingliederungshilfe zuvor zugestimmt hat. Der Leistungserbringer hat die Aufteilung der Plätze in Eigentum und Miete sowie danach eintretende Veränderungen dem Träger der Eingliederungshilfe anzuzeigen. Für Instandhaltung und Instandsetzung können die notwendigen Kosten in der zu erwartenden Höhe berücksichtigt werden (Anlage 11 „Formblatt Vergütungskalkulation").

(2) An Abschreibungen werden 100% für haustechnische Anlagen (DIN 276: 1993 – 06 Kostengruppe 400) und 30% für Ausstattungen berücksichtigt (Anlage 7 „Kosten- und Erlöszuordnung"). Zur Ausstattung zählen Maschinen, Geräte, sonstige Betriebs- und Geschäftsausstattung einschließlich Fuhrpark. Die Höhe der Abschreibungen der Anlagegüter richtet sich nach den steuerrechtlichen Bestimmungen für lineare Abschreibungen.

(3) Die Investitionskosten für die Nutzung von Gebäuden und Grundstücken im Eigentum der Werkstatt, werden mit einer zweckgebundenen Pauschale je Platz für den Bau von Ersatz- und Neubauten berücksichtigt, die der Teilhabe am Arbeitsleben dienen. Die zweckgebundene Verwendung wird durch entsprechende Passivierung des Betrags sichergestellt. Bei Umwandlung von Eigentum in Miete werden die Mietkosten anteilig mit den passivierten Pauschalbeträgen verrechnet. Ersatz- und Neubauten, deren Kosten über Ersatz- und Modernisierungsinvestitionen nach § 12 Abs. 5 Ziffer 3 WVO hinausgehen oder die zu einer Platzzahlerhöhung führen, sind vorher mit dem Land abzustimmen. Die Pauschale wird in festgelegten Zeitabständen durch die Gemeinsame Kommission nach § 23 überprüft und gegebenenfalls angepasst. Die bisherigen Investitionskostenzuschläge werden im Rahmen einer Besitzstandsregelung weitergeführt.

(4) Zins- und Tilgungsleistungen für Darlehen, die im Rahmen des genehmigten Finanzierungsplanes zur Herstellung, Modernisierung oder Erweiterung und für die Ersteinrichtung einer Werkstatt bis zum 01.01.2020 aufgenommen wurden, sind bei der Ermittlung der Vergütungen zu berücksichtigen.

## § 49 Kalkulation der Beförderungspauschale

(1) Mit der Beförderungspauschale werden die Kosten der Beförderung der Menschen mit Behinderungen zur Werkstatt vergütet. Bei der Kalkulation der Beförderungspauschale sind folgende Personenkreise zu unterscheiden

1. Personen, die mit einem Fahrdienst befördert werden inkl. eventuell notwendigen Begleitpersonals.
2. Personen, die mit dem ÖPNV befördert werden oder Selbstfahrer (inkl. selbstorganisierter Fahrten) sind.
3. Personen, die die Einrichtung ohne Kostenaufwand (z.B. zu Fuß) erreichen.

(2) Die Beförderungskosten bestehen aus dem individuell notwendigen Beförderungsentgelt. Sie werden im Rahmen der regelhaften Verhandlung der Vergütungen entsprechend § 11 Abs. 3 prospektiv für einen Zeitraum von einem Jahr vereinbart und in der Regel für jeweils ein weiteres Jahr, für maximal zwei Jahre, fortgeschrieben. Die Fortschreibung erfolgt auf der Grundlage des Beförderungskostenindexes (Anlage 8 „Beförderung") des vergangenen Jahres.

1. Für die Beförderung mit einem Fahrdienst ist die jeweils wirtschaftlichste Variante unter Berücksichtigung qualitativer Aspekte entsprechend der Anlage 8 „Beförderung" zu vereinbaren; die Ermittlung der Kosten erfolgt über mindestens drei Preisanfragen bei konkurrierenden Fahrdienstleistern. Der Vergleich ist zu dokumentieren und zu belegen.
2. Fahrteilnehmer mit dem ÖPNV erhalten die Kosten für ein Monats- oder Jahresticket. Selbstfahrer erhalten nach § 73 Abs. 4 SGB IX 0,20 € pro gefahrenem Kilometer (kürzeste Strecke im Sinne des Steuerrechts), maximal jedoch den Tarif der Monatskarte ÖPNV, erstattet. Im Rahmen der Gesamtplanung kann unter Würdigung des Einzelfalls hiervon abgewichen werden.
3. Andere Personen (z.B. Fußgänger, Fahrradfahrer) erhalten keine Fahrtkostenerstattung.

## § 50 Kalkulation der Sozialversicherungsbeiträge

Im Rahmen der regelhaften Verhandlung der Vergütungen wird auch der Sozialversicherungsbeitrag angepasst. Die Spitzabrechnung der tatsächlichen Sozialversicherungsbeiträge zwischen dem Träger der Werkstatt und dem Träger der Eingliederungshilfe nach § 2 AGSGB IX erfolgt monatlich personenbezogen.

## § 51 Kosten für die wirtschaftliche Betätigung der Werkstatt

Bei der Ermittlung der Vergütungen bleiben unter Berücksichtigung des § 58 Abs. 3 Nr. 2 SGB IX insbesondere folgende Kosten gemäß der Anlage 7 „Kosten- und Erlöszuordnung" unberücksichtigt

1. Personalkosten für zusätzliches Personal für die Produktion,
2. Kosten für Material, Hilfsstoffe, Fertig- und Halbfertigprodukte für die Produktion, Materialaufbereitung und -bearbeitung durch Dritte,
3. 70% der Abschreibungen bzw. Leasing/Mieten auf Maschinen, Geräte, sonstige Betriebs- und Geschäftsausstattung einschließlich Fuhrpark,
4. 35% der Kosten für Wasser, Energie und Brennstoffe.

## § 52 Grundsätze der Abrechnung

(1) Berechnet werden alle Kalendertage ab dem Aufnahmetag. Berechnungsende ist der Entlassungstag. Bei Wechsel in ein anderes Angebot wird der Entlassungstag nicht berechnet.

(2) Bei vorübergehender Abwesenheit wird die volle Vergütung analog der gesetzlichen Regelungen zur Lohnfortzahlung im Krankheitsfall weitergezahlt. Der Träger der Eingliederungshilfe und die Werkstatt verständigen sich über ein Verfahren der Information über An- und Abwesenheitszeiten zur Sicherstellung des Erfolgs der Gesamtplanung. In diesem Verfahren können einvernehmlich Ausnahmeregelungen besprochen werden.

## § 53 Arbeitsergebnis

(1) Das Arbeitsergebnis gemäß § 12 WVO wird mit der Anlage 12 „Arbeitsergebnis" einschließlich der Bescheinigung des Werkstattträgers inklusive des Testats des Abschlussprüfers zum 30.09. des Folgejahres dem Träger der Eingliederungshilfe offengelegt.

(2) Der Träger der Eingliederungshilfe ist berechtigt, im Zusammenhang mit der Offenlegung des Arbeitsergebnisses die Unterlagen nach § 12 Abs. 1 und 6 WVO einzusehen.

## § 54 Werkstätten-Statistik

(1) Die Werkstätten sind verpflichtet, dem Träger der Eingliederungshilfe bis zum 31.03. des Folgejahres für die Erstellung der Werkstätten-Statistik unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen insbesondere folgende Daten zu liefern

1. Belegungssituation (Ist-Belegung, Ab- und Zugänge),
2. Behinderungsbild,
3. Jahrgänge,
4. Entlohnung,
5. Status der Beschäftigten (Teilzeit, Außenarbeitsplätze, zusätzliche Einzelfallhilfen),
6. Wohnform,
7. Anzahl der Übergänge auf den allgemeinen Arbeitsmarkt.

(2) Die Werkstätten-Statistik wird unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen dem fachlich zuständigen Ministerium, der LAG WfbM, der LAG Werkstatträte und den Landkreisen und kreisfreien Städten unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

## § 55 Anleitung und Begleitung gemäß § 61 SGB IX

Sofern durch einen Leistungserbringer Leistungen zur Anleitung und Begleitung am Arbeitsplatz im Rahmen eines Budgets für Arbeit erbracht werden sollen, muss dies durch geeignetes Personal erfolgen. Die Geeignetheit richtet sich nach der in der Gesamtplanung festgestellten Art des Bedarfs und wird vom Träger der Eingliederungshilfe nach § 2 AGSGB IX, gegebenenfalls in Abstimmung mit dem Arbeitgeber, bestimmt. Rechtliche Betreuer dürfen nicht die Anleitung und Begleitung vornehmen. Die tatsächliche Inanspruchnahme ist vom Leistungserbringer der Anleitung und Begleitung zu dokumentieren und gegenüber dem Träger der Eingliederungshilfe nach § 2 AGSGB IX nachzuweisen.

## § 56 Andere Leistungsanbieter

(1) Der Teil II Teilhabe am Arbeitsleben findet bis auf folgende Einschränkungen auch bei anderen Leistungsanbietern gemäß § 60 SGB IX Anwendung

1. § 36 Aufnahmeverpflichtung und Einzugsgebiet der Werkstatt
2. § 43 Personelle Ausstattung/Anlage 9 „Personalschlüssel"
3. § 44 Abs.1 Räumliche und sächliche Ausstattung

(2) Bei der Anwendung der Regelungen von Teil II. Teilhabe am Arbeitsleben sind für andere Leistungsanbieter folgende Besonderheiten zu beachten

1. Andere Leistungsanbieter können nicht nur gem. § 35 ihren Personenkreis begrenzen, sondern darüber hinaus nach § 60 Abs. 2 Nr. 3 SGB IX auch ihre Leistungen (d.h. Begrenzung auf Teilleistungen nach § 58 SGB IX),
2. § 41 gilt unter Beachtung von § 60 Abs. 2 Nr. 5 und 6 SGB IX,
3. Andere Leistungsanbieter bedürfen gem. § 60 Abs. 2 Nr. 1 SGB IX nicht der förmlichen Anerkennung,
4. Andere Leistungsanbieter müssen gem. § 60 Abs. 2 Nr. 2 SGB IX nicht über eine Mindestplatzzahl verfügen.

(3) Für die mit anderen Leistungsanbietern abzuschließenden Vereinbarungen nach § 125 Abs. 1 SGB IX gelten im Übrigen die Bestimmungen des Allgemeinen Teils des Rahmenvertrages. Auf § 60 Abs. 3 SGB IX wird ergänzend verwiesen.

# D. Schlussvorschriften

### § 57 Leichte Sprache und Barrierefreiheit

Dieser Rahmenvertrag wird in leichte Sprache übersetzt. Den Leistungsberechtigten sollen auf Verlangen die Vereinbarungen nach § 125 SGB IX in deutscher Gebärdensprache, mit lautsprachbegleitenden Gebärden, über andere Kommunikationshilfen oder in einer anderen für sie geeigneten Form zugänglich gemacht bzw. in leichte Sprache übersetzt werden. Gleiches gilt für den Rahmenvertrag.

### § 58 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages

Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

### § 59 Ergänzende Vereinbarungen

(1) Für Teil B. Allgemeiner Teil treffen die Vertragspartner bis zum 28.02.2019 eine Vereinbarung zu den Inhalten der gemeinsam zu formulierenden Anlage 1 „Verbraucherpreisindex“ (§ 11 Abs. 3)

(2) Für Teil C. Besonderer Teil I. Soziale Teilhabe treffen die Vertragspartner Vereinbarungen zu den nachfolgend aufgeführten Regelungsinhalten

1. bis zum 28.02.2019

   a) Modalitäten der Überführung der seitherigen Angebote der Eingliederungshilfe in das neue Leistungs- und Vergütungssystem einschließlich des Betreuten Wohnens nach dem öffentlich-rechtlichen Vertrag in seiner aktuellen Fassung,

   b) Regelungen zur Vergütung bei Abwesenheit und zur Auslastung,

   c) Kalkulationsblätter und Vergütungsverfahren,

   d) Kompatibilität zwischen den Ergebnissen der Gesamtplanung und dem Modulsystem herstellen,

   e) Konkretisierung zu § 11 Abs. 1 S. 2 für den Teil C. Besonderer Teil I. Soziale Teilhabe.

2. bis zum 31.03.2019

a) Anlagen 2 a – xx „Modul- und Leistungsbeschreibung" zu den 6 Modulen nach § 29, wozu Ziel und Art der Leistung, Personenkreis, Inhalt und Umfang der Leistung, personelle Ausstattung, Personalqualifikation, Personalaufwand, sächliche Ausstattung und Sachaufwand sowie betriebsnotwendige Anlagen und Investitionsbetrag gehören,

b) Vorlage von Musterleistungs- und Mustervergütungsvereinbarungen Soziale Teilhabe (Anlagen 3 und 4).

3. bis zum 30.04.2019

Abschluss eines gemeinsamen Modellprojekts zu offenen Fragen in Bezug auf die Trennung und Kalkulation von Wohnkosten im Rahmen der existenzsichernden Leistungen und Fachleistungen (z.B. Außenanlagen, Berechnung für Bestandsgebäude mit Blick auf Abschreibung für Gebäude und Ausstattung, Auflösung des Investitionskostenzuschlages).

(3) Für Teil C. Besonderer Teil II. Teilhabe am Arbeitsleben treffen die Vertragspartner Vereinbarungen zu den nachfolgend aufgeführten Regelungsinhalten

a) bis zum 28.02.2019
Festlegung des Indexes zu den Beförderungskosten (§ 49 Abs. 2),

b) bis zum 30.04.2019
Kosten des Mittagessens einschließlich Mehrbedarfe.

## § 60 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Kündigung

(1) Dieser Rahmenvertrag tritt am 01.01.2019 in Kraft. Er ist Grundlage für die abzuschließenden Vereinbarungen nach § 125 SGB IX, die ihre Wirkung ab dem 01.01.2020 entfalten.

(2) Insbesondere hinsichtlich der Gestaltung der Vergütungen werden die Regelungen zum 01.01.2023 von den Vertragsparteien einer gemeinsamen Überprüfung unterzogen. Zu diesem Zweck wird die Gemeinsame Kommission nach § 23 tätig.

(3) Gleichzeitig zum 01.01.2020 treten für den Bereich der Eingliederungshilfe die Vereinbarung über die Allgemeine Pflegesatzgestaltung in Rheinland-Pfalz vom 1. April 1971, die Vereinbarungen zur Umsetzung des § 93 d Absatz 2 des Bundessozialhilfegesetzes in Rheinland-Pfalz vom 04. Oktober 2000, der Übergangsvertrag gemäß Artikel 3 der Vereinbarung zur Umsetzung des § 93 d Absatz 2 des Bundessozialhilfegesetzes in Rheinland-Pfalz vom 15. Dezember 2000 sowie die Zusatzvereinbarung zur Vereinbarung zur Umsetzung des § 93 d Absatz 2 des Bundessozialhilfegesetzes in Rheinland-Pfalz vom 23. November 2004 außer Kraft.

(4) Der Rahmenvertrag kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von zwölf Monaten zum Ende des Kalenderjahres ganz oder teilweise gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

(5) Für den Fall einer Kündigung verpflichten sich die Vertragsparteien, unverzüglich in Verhandlungen einzutreten. Bis zum Abschluss eines neuen Rahmenvertrages gilt der bisherige fort.

## § 61 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung

soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkung der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommt, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

Mainz, den 28. Dezember 2018

Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung

.....

LIGA der Freien Wohlfahrtsverbände in Rheinland-Pfalz e.V.

.....

Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e.V.

.....

Landeskrankenhaus

.....

Pfalzklinikum

.....

## Anlage 5 Grundlage für die Mietkalkulation (vorläufig, siehe § 59 Abs. 2 Nr. 3)

Flächen- und Kostenzuordnungsquote
Preisfindung

| Abgrenzung | Quote | | | |
|---|---|---|---|---|
| | Kosten der Unterkunft | Fachleistung | | Schlüssel (BewohnerInnen) |
| **1. Personalkosten** | | | | |
| Leitung 1) | 20 | 80 | (Erprobung) | bis zu 100 eine Stelle; für je 150 weitere BewohnerInnen eine weitere Stelle |
| Verwaltung | 35 | 65 | | 1 : 30 |
| Wirtschafts- und Instandsetzungsdienst (Hausmeister, Pförtner, Objektbetreuung) | 80 | 20 | | 1 : 50 |
| **2. Sachkosten** | | | | |
| Energie und Heizung | 80 | 20 | | ) |
| Wasser und Abwasser | 80 | 20 | | ) |
| Wartungs- und Instandsetzungskosten | 80 | 20 | | ) nach |
| Objektbezogene fremde Leistungen | 80 | 20 | | ) Verbrauch |
| Steuern, Abgaben, Versicherungen | 80 | 20 | | ) |
| Sächlicher Verwaltungsbedarf (inkl. Rufanlage, Internet, Telekommunikation) | 35 | 65 | | ) |
| | | | | ) |
| **3. Investitionen** | | | | |
| Miete und Pacht 2) | 80 | 20 | | |
| Abschreibung 3) | 80 | 20 | | |
| Instandhaltung/Instandsetzung 4) | 80 | 20 | | |
| Ausstattung 5) | | | | |
| Zinsen 6) | 80 | 20 | | |
| Außenanlagen 7) | 80 | 20 | (Erprobung) | |
| **4. Sonstiges** | | | | |
| Mietausfallwagnis 2 % (§ 29 II. BV) | 100 | | | |
| Bestandsfälle mit IK-Zuschlag | | | (Erprobung) | |

1) Je gesamter Organisationseinheit (auch bei mehreren dezentralen Standorten)
2) sofern ortsüblich angemessen und abgestimmt
3) Neufälle 3 % über 33 Jahre bei Gebäuden; Altfälle Erprobung
4) Neufälle 1,25 % vom Herstellungsaufwand; Kosten für Schönheitsreperaturen bei Miete, Pacht nur, wenn rechtlich möglich; Altfälle Erprobung
5) 10 Jahre; haustechnische Anlagen 15 Jahre
6) marktüblich, langfristig und vorher abgestimmt
7) Erprobung

## Anlage 6 Musterleistungsvereinbarung Teilhabe am Arbeitsleben

Vereinbarung gemäß § 125 Abs. 1 Nr. 1 SGB IX zur Erbringung von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben als Leistungen der Beschäftigung gemäß § 111 SGB IX in Werkstätten für behinderte Menschen

Zwischen

■■■

(im Folgenden Träger der Eingliederungshilfe)

und

■■■

(im Folgenden Werkstatt)

**Präambel** (■■■ wenn von der Werkstatt gewünscht)

## Inhaltsverzeichnis


§ 1 Gegenstand und Grundlagen

§ 2 Personenkreis

§ 3 Aufnahmeverpflichtung und Einzugsgebiet der Werkstatt

§ 4 Ziel der Leistung

§ 5 Art, Inhalt und Umfang der Leistung

§ 6 Struktur der Leistung

§ 7 Bestandteile der Leistung

§ 8 Beschäftigungszeit

§ 9 Personelle Ausstattung

§ 10 Räumliche und sächliche Ausstattung

§ 11 Mitbestimmung, Mitwirkung, Frauenbeauftragte

§ 12 Laufzeit, Kündigung

§ 13 Salvatorische Klausel

## § 1 Gegenstand und Grundlagen

(1) Dieser Vertrag regelt die Leistungen im Arbeitsbereich nach §§ 56, 58, 111 SGB IX als Leistung des Trägers der Eingliederungshilfe (Leistungsvereinbarung) in der nach § 225 SGB IX anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen.

(2) Die Vereinbarungen nach § 125 Abs. 1 SGB IX richten sich an dem Auftrag, den Zielen und den Grundsätzen des Neunten Buches Sozialgesetzbuch aus und gewährleisten damit, dass

1. die Leistungserbringung nach den Grundsätzen der §§ 8 und 62 SGB IX erfolgt,
2. nur die Leistungen erbracht und vom Träger der Eingliederungshilfe finanziert werden, die die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit und Leistungsfähigkeit beachten,
3. die Selbständigkeit des Trägers der Werkstatt bei der Erbringung der vereinbarten Leistungen in Zielsetzung und Durchführung seiner Aufgaben gewahrt wird.

(3) Grundlagen dieser Vereinbarung sind in den jeweils geltenden Fassungen

1. das Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen,
2. das AGSGB IX Rheinland-Pfalz,
3. die Verordnungen nach § 144 SGB IX (Werkstättenverordnung (WVO) und Werkstätten-Mitwirkungsverordnung (WMVO)).

(4) Die vorliegenden Vereinbarungen nach § 125 Abs. 1 SGB IX sind gemäß § 123 Abs. 2 S. 1 SGB IX für alle Träger der Eingliederungshilfe verbindlich.

## § 2 Personenkreis

(1) Der berechtigte Personenkreis für Leistungen der Teilhabe am Arbeitsleben in Werkstätten und bei anderen Leistungsanbietern ergibt sich aus §§ 2, 58, 99, 219 Abs. 1 und 2 SGB IX und wird im Rahmen des Gesamtplanverfahrens festgestellt. Zum berechtigten Personenkreis gehören auch Personen mit einem Bedarf an zusätzlich erforderlichen Fachkräften nach der Werkstättenverordnung.

(2) Die Werkstatt hat sich im Einvernehmen mit dem Träger der Eingliederungshilfe und der Bundesagentur für Arbeit auf Menschen mit spezifischen Beeinträchtigungen spezialisiert und begrenzt den Personenkreis der von ihr geförderten Menschen dementsprechend wie folgt:

■■■

## § 3 Aufnahmeverpflichtung und Einzugsgebiet der Werkstatt

(1) Die Werkstatt verpflichtet sich nach § 219 SGB IX i.V.m. § 1 WVO zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass sie die Menschen mit Behinderungen aus ihrem Einzugsgebiet aufnimmt, die die Aufnahmevoraussetzungen erfüllen.

(2) Das Einzugsgebiet der Werkstatt i.S.v. § 220 SGB IX, § 1 Abs. 1 WVO wird im Einvernehmen mit dem Träger der Werkstatt und den Landkreisen und kreisfreien Städten des Einzugsgebietes vom Träger der Eingliederungshilfe und der Bundesagentur für Arbeit wie folgt festgelegt:

■■■

(3) Die Leistungsverpflichtung der Werkstatt endet,

1. wenn die Voraussetzungen gemäß § 219 Abs. 2 SGB IX nicht oder nicht mehr erfüllt sind,
2. ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt aufgenommen wird oder
3. der Werkstattvertrag rechtskräftig gekündigt wurde.

## § 4 Ziel der Leistung

(1) Die Leistungen sind darauf gerichtet, die Leistungs- oder Erwerbsfähigkeit der Menschen mit Behinderungen zu erhalten, zu entwickeln, zu verbessern oder wiederherzustellen, die Persönlichkeit der Leistungsberechtigen weiterzuentwickeln und ihre Beschäftigung zu ermöglichen und möglichst lange zu erhalten.

(2) Die Leistungen sind insbesondere gerichtet auf

1. die Aufnahme, Ausübung und Sicherung einer der Eignung und Neigung des Menschen mit Behinderungen entsprechenden Beschäftigung,
2. die Beseitigung, Milderung oder Verhütung von Verschlimmerungen einer vorhandenen Behinderung oder deren Folgen,
3. die Teilnahme an arbeitsbegleitenden Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung der im Berufsbildungsbereich erworbenen Leistungsfähigkeit und zur Weiterentwicklung der Persönlichkeit (§ 5 Abs. 3 WVO),
4. die Werkstattfähigkeit möglichst lange zu erhalten bzw. einen fließenden Übergang in den Ruhestand zu ermöglichen,
5. die zielorientierte Vorbereitung des Übergangs von Menschen mit Behinderungen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt durch geeignete Maßnahmen.

## § 5 Art, Inhalt und Umfang der Leistung

(1) Die Leistungen beinhalten zur individuellen Unterstützung des Menschen mit Behinderungen die pädagogische, soziale, medizinische, pflegerische, psychologische und therapeutische Betreuung, die den Bedürfnissen der Menschen mit Behinderungen gerecht werden (§ 10 WVO) und der Gesamtplanung entsprechen.

(2) Nach Feststellung des individuellen Teilhabebedarfes werden entsprechend den Festlegungen im Gesamtplanverfahren Leistungen in folgenden Bereichen erbracht

1. Leistungen zur Prävention, Gesundheitsförderung und Pflege,
2. Leistungen zu Basisversorgung,
3. Leistungen zur Selbstversorgung sowie Arbeitsbewältigung,
4. Leistungen bei Verhaltensauffälligkeiten,
5. Krisenintervention,
6. Soziale und administrative Leistungen,
7. Therapeutische Leistungen,
8. Leistungen im Alter,
9. Besondere Leistungen zur Arbeit,

10. Leistungen zur Bildung und Vermittlung.

(3) Die Werkstatt ermöglicht eine gemeinschaftliche Mittagsverpflegung im Rahmen der Sozialen Teilhabe gemäß § 113 Abs. 4 SGB IX.

(4) Die Werkstatt ist für die Organisation und Durchführung eines Fahrdienstes zuständig. Nähere Festlegungen hierzu enthält Anlage 8 „Beförderung".

(5) Die Leistungen umfassen darüber hinaus alle notwendigen Leistungen des laufenden Betriebs zur Erfüllung der fachlichen Anforderungen und Aufgaben auf Grundlage der Kosten- und Erlöszuordnung gemäß Anlage 7 „Kosten- und Erlöszuordnung".

## § 6 Struktur der Leistung

(1) Die Werkstatt verfügt über ein möglichst breites Angebot an Arbeitsplätzen, um Art und Schwere der Behinderung, der unterschiedlichen Leistungsfähigkeit, Entwicklungsmöglichkeiten sowie Eignung und Neigung des Menschen mit Behinderungen soweit wie möglich Rechnung zu tragen. Bei der Gestaltung der Plätze und der Arbeitsabläufe werden die besonderen Bedürfnisse der Menschen mit Behinderungen soweit wie möglich berücksichtigt. Bei der Zusammensetzung von Gruppen wird soweit als möglich auf berechtigte Wünsche und Bedürfnisse der Menschen mit Behinderungen Rücksicht genommen.

(2) Die Angebotsstruktur dient der individuellen Förderung der Menschen mit Behinderungen. Die Werkstatt hält zur Binnendifferenzierung des Arbeitsbereiches und zur individuellen Förderung der Werkstattbeschäftigten folgende Beschäftigungsangebote vor:

1. Der Produktions-, Handwerks- und Dienstleistungsbereich innerhalb und außerhalb des Werkstattgebäudes in Gruppen entspricht der Standardstruktur. Es werden folgende Gruppen aus dem Produktions-, Handwerks- und Dienstleistungsbereich vorgehalten: ■■■. Darüber hinaus werden folgende Angebote (z.B. Fördergruppen, Entlastungsgruppen, ■■■) vorgehalten, die insbesondere der Vermeidung einer Aufnahme in ein tagesstrukturierendes Angebot der Sozialen Teilhabe dienen.
2. Zum Angebot gehören darüber hinaus ausgelagerte Einzelarbeitsplätze, die zum Zwecke des Übergangs auf den allgemeinen Arbeitsmarkt oder auf Dauer bei privaten oder öffentlichen Arbeitgebern, auch im Rahmen eines Inklusionsbetriebes, eingerichtet werden. Art, Inhalt und Umfang eines ausgelagerten Arbeitsplatzes wird vertraglich mit dem Arbeitgeber auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt vereinbart. Auch bei einer Beschäftigung auf ausgelagerten Arbeitsplätzen werden die Anforderungen nach dem SGB IX und der WVO erfüllt. Dies gilt auch für Inklusionsbetriebe.

(3) Maßnahmen zum Übergang auf den allgemeinen Arbeitsmarkt sind insbesondere die Vorhaltung eines Integrationsmanagements, gezielte Schulungsmaßnahmen und Kurse, das Angebot von Betriebspraktika, ausgelagerten Einzelarbeitsplätzen und Außenarbeitsgruppen und die Hinführung zu einem Budget für Arbeit.

(4) Um den individuellen Bedarfen der Leistungsberechtigten Rechnung zu tragen, werden Teilzeitarbeitsplätze eingerichtet.

(5) Im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit und unter Berücksichtigung des zu unterstützenden Personenkreises strebt die Werkstatt wirtschaftliche Arbeitsergebnisse an, um den im Arbeitsbereich beschäftigten Menschen mit Behinderungen ein ihrem Leistungsvermögen angemessenes Arbeitsentgelt gemäß § 12 Abs. 3 WVO zahlen zu können.

(6) Die Werkstatt schließt gemäß § 221 Abs. 3 SGB IX mit den im Arbeitsbereich beschäftigten Menschen mit Behinderungen einen Werkstattvertrag ab, der den Inhalt des arbeitnehmerähnlichen Rechtsverhältnisses näher regelt.

## § 7 Bestandteile der Leistung

(1) Bei allen Beschäftigungsangeboten gehören insbesondere folgende Leistungselemente zum Inhalt der Leistung:

1. Berufliche Bildung, Begleitung und Förderung im Arbeitsbereich,
2. Arbeitsbegleitende und persönlichkeitsfördernde Maßnahmen, hierzu gehören insbesondere
    a. Erhalt und Erhöhung der erworbenen Leistungsfähigkeit, z.B. im körperlichen, sprachlichen, lebenspraktischen und gestalterischen Bereich,
    b. Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Persönlichkeit, z.B. im sozialen, musischen, sportlichen oder kreativen Bereich,
    c. qualifizierte sozialpädagogische und psychologische Beratungs- und Unterstützungsmaßnahmen sowie eine betriebsärztliche Betreuung,
    d. die zur Teilhabe am Arbeitsleben notwendige pflegerische Unterstützung, soweit diese nicht durch Leistungen im Rahmen des § 37 SGB V und der §§ 36 ff. SGB XI abgedeckt ist. Häusliche Krankenpflege im Sinne von § 37 SGB V ist nicht Inhalt der Leistungen,
    e. Förderung zum selbstständigen Erreichen des Arbeitsplatzes,
3. Förderung und Erhalt der beruflichen Eignung und Entwicklungsmöglichkeiten nach dem individuellen Bedarf,
4. Beratung der Menschen mit Behinderungen,
5. Klärung von Problemfeldern, sofern diese in Bezug zur beruflichen Eingliederung stehen,
6. Vorbereitung auf die Beschäftigung auf einem ausgelagerten Arbeitsplatz einschließlich der Akquise von ausgelagerten Arbeitsplätzen,
7. Förderung des Übergangs von Menschen mit Behinderungen aus der Werkstatt auf den allgemeinen Arbeitsmarkt durch Maßnahmen nach § 5 Abs. 4 WVO.

(2) Die Werkstatt erbringt darüber hinaus insbesondere folgende übergreifende Leistungen

1. Interne Bedarfsplanung und Dokumentation,
2. Mitwirkung an Gesamtplanverfahren und Erstellung von Berichten,
3. Kooperation mit anderen Leistungserbringern der beruflichen, sozialen und medizinischen Rehabilitation,
4. Zusammenarbeit mit Angehörigen und rechtlichen Betreuern.
5. Steuerung, Koordination und Leitungsaufgaben,
6. Arbeitsvorbereitung und Logistik,
7. Qualitätsmanagement,
8. Verwaltung,
9. Haustechnischer Dienst,

10. Unterstützung des Werkstattrates und der Frauenbeauftragten sowie die Sicherstellung der Mitwirkung (§ 222 SGB IX und WMVO),
11. Arbeitsmedizinische Versorgung und Gewährleistung der Arbeitssicherheit,
12. Brandschutz,
13. Datenschutz,
14. Reinigungsdienst und Hauswirtschaft,
15. Fortbildung und Supervision des Personals,
16. Vernetzung im System der beruflichen und sozialen Rehabilitation.

(3) Die Leistungspauschale enthält weiterhin im Sinne des § 11 Abs. 1 des Rahmenvertrags nach § 131 SGB IX einen Steuerungs- und Innovationsfaktor. Dieser besteht aus einem landeseinheitlichen Sockelbetrag in Höhe von 0,75 % der Leistungspauschale zuzüglich des werkstattindividuell vereinbarten Aufstockungsbetrages in Höhe von ■■ % (mindestens 0,25 % und maximal 0,75 % der Leistungspauschale). Näheres hierzu ist in der Anlage 7 „Kosten- und Erlöszuordnung" geregelt.

## § 8 Beschäftigungszeit

(1) Die Beschäftigungszeit beträgt auf Vollzeitarbeitsplätzen im Arbeitsbereich wenigstens 35 Stunden und höchstens 40 Stunden wöchentlich.

(2) Die Beschäftigungszeit bei Voll- und Teilzeit umfasst Erholungspausen und Zeiten der Teilnahme an arbeitsbegleitenden Maßnahmen. Die Menschen mit Behinderungen haben Anspruch auf Urlaub entsprechend des für den Leistungsanbieter geltenden Tarifvertrages unter Berücksichtigung des Zusatzurlaubs nach SGB IX.

(3) Einzelnen Menschen mit Behinderungen wird gemäß § 6 Abs. 2 WVO eine kürzere Beschäftigungszeit ermöglicht, wenn es wegen Art und Schwere der Behinderung notwendig erscheint oder sie einen Erziehungsauftrag erfüllen müssen. Darüber hinaus kann entsprechend den Regelungen des Gesetzes über Teilzeitarbeit und befristete Arbeitsverträge eine Reduzierung der Beschäftigungszeit ermöglicht werden, wenn betriebliche oder andere Gründe nicht entgegenstehen.

(4) Teilzeitbeschäftigung liegt vor, wenn die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit unter 35 Stunden wöchentlich liegt. Vergütungsrelevant ist eine Teilzeitbeschäftigung dann, wenn sie über einen Zeitraum von ununterbrochen sechs Monaten unter 30,0 Wochenstunden liegt.

(5) Der Antrag auf Teilzeitbeschäftigung ist über die Werkstatt beim Träger der Eingliederungshilfe zu stellen. Dabei sind der gewünschte Stundenumfang, die Stundenverteilung und der Beschäftigungsort anzugeben. Über den Antrag wird im Rahmen der Gesamtplanung entschieden. Dabei sind die rechtlichen Rahmenbedingungen, die angemessenen Wünsche der Werkstattbeschäftigten und die Belange der Werkstatt zu berücksichtigen.

(6) Die verringerte Beschäftigungszeit hat keine Auswirkungen auf die Sozialversicherungsbeiträge. Auch bei einer Teilzeitbeschäftigung sind die Mindestbemessungsgrundlagen in voller Höhe zugrunde zu legen.

(7) Bei Teilzeit im Sinne von § 47 Abs. 4 des Rahmenvertrags nach § 131 SGB IX, die über einen Zeitraum von ununterbrochen sechs Monaten unter 30,0 Wochenstunden liegt, wird die Leistungspauschale auf ■■ % gekürzt. Die Berücksichtigung der Ermittlung der Vergütungstage erfolgt gemäß der Anlage 11 „Formblatt Kalkulation". Der Grundbetrag ist in der gesetzlich

festgelegten Höhe zu zahlen. Der leistungsangemessene Steigerungsbetrag kann im Verhältnis der vereinbarten Arbeitszeit reduziert werden.

(8) Bei Beschäftigung auf einem ausgelagerten Einzelarbeitsplatz beträgt die Leistungspauschale ab dem 25. Monat 85% der Leistungspauschale.

(9) Die Zahlung des Arbeitsförderungsgelds wird durch die Regelungen dieses Vertrages nicht berührt.

## § 9 Personelle Ausstattung

(1) Die Werkstatt erbringt alle Leistungen entsprechend der Werkstättenverordnung und nach dieser Vereinbarung nach dem aktuell anerkannten Stand der Rehabilitationswissenschaften sowie den §§ 90 ff. SGB IX. Die Leistungen werden durch geeignetes Personal nach §§ 9 und 10 WVO erbracht. Hierbei gelten die im Rahmenvertrag nach § 131 SGB IX vereinbarten Personalschlüssel. Das vereinbarte Personal ergibt sich aus der Anlage 9 „Personalschlüssel".

(2) Gesetzlich vorgeschriebene oder betriebsnotwendige Funktionsstellen gemäß den Vereinbarungen im Rahmenvertrag nach § 131 SGB IX sind durch den gesamten Personalschlüssel abzudecken. Dabei wird vereinbart, dass xx % der Stellen für Gruppenhelfer mit Gruppenhelfern besetzt bleiben.

(3) Über die Genehmigung von zusätzlichen Einzelfallhilfen befindet der zuständige Träger der Eingliederungshilfe im Rahmen der Gesamtplanung. Er berücksichtigt dabei die fachliche Stellungnahme des jeweiligen Sozialdienstes der Werkstatt.

## § 10 Räumliche und sächliche Ausstattung

(1) Die räumliche und sächliche Ausstattung der Werkstatt müssen der Aufgabenstellung der Leistungen zur Beschäftigung und den in § 219 SGB IX und den im Ersten Abschnitt der Werkstättenverordnung gestellten Anforderungen Rechnung tragen.

(2) Die Erfordernisse nach Absatz 1 gelten auch für Miet- und Leasingobjekte.

(3) Die Arbeitsplätze entsprechen in ihrer Ausstattung soweit wie möglich denjenigen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt. Bei der Gestaltung der Arbeitsplätze und der Arbeitsabläufe werden die besonderen Bedürfnisse der Menschen mit Behinderungen soweit wie möglich berücksichtigt. Spezielle Einzelanfertigungen und Hilfsmittel, die nur individuell genutzt werden können, gehören nicht zur Ausstattung des Arbeitsplatzes.

## § 11 Mitbestimmung, Mitwirkung, Frauenbeauftragte

(1) Nach § 222 SGB IX in Verbindung mit der Werkstätten-Mitwirkungsverordnung wirken Menschen mit Behinderungen im Arbeitsbereich in den ihre Interessen berührenden Angelegenheiten der Werkstatt durch einen Werkstattrat mit. Die Interessen der in der Werkstatt beschäftigten Frauen mit Behinderungen werden von Frauenbeauftragten wahrgenommen. Die Werkstatt unterstützt den Werkstattrat und die Frauenbeauftragte durch Vertrauenspersonen und trägt nach Vereinbarung mit dem zuständigen Träger der Eingliederungshilfe die Kosten für die Tätigkeit und die Fortbildung des Werkstattrates und die Frauenbeauftragte. Des Wei-

teren unterstützt die Werkstatt den Wahlvorstand und weitere Helfer bezüglich der Werkstattratswahlen und der Wahl zur Frauenbeauftragten und trägt die Kosten für die Wahl. Nach § 222 Abs. 4 SGB IX wurde ein/kein[1] Beirat von Betreuerinnen und Betreuern errichtet.

(2) Die Werkstatt unterrichtet die Personen, die Menschen mit Behinderungen rechtlich vertreten, mindestens einmal im Jahr in einer Versammlung in angemessener Weise über die Angelegenheiten der Werkstatt, auf die sich die Mitwirkung erstreckt und hören sie dazu an. Die Teilnahme des Werkstattrates und der Frauenbeauftragten sind zu gewährleisten.

## § 12 Laufzeit, Kündigung

(1) Diese Vereinbarung wird für die Zeit ab dem ■■■ geschlossen. Sie kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von sechs Monaten ganz oder teilweise gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

(2) Für den Fall der Kündigung verpflichten sich die Vertragsparteien, unverzüglich in Verhandlungen einzutreten. Bis zum Abschluss einer neuen Vereinbarung gilt die bisherige fort.

## § 13 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkung der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommt, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.

---

[1] Unzutreffendes streichen

Anlage 7 Kosten- und Erlöszuordnung (vorläufig, siehe § 59 Abs. 3 b)

# Kosten- und Erlöszuordnung für den Arbeitsbereich WfbM in Rheinland-Pfalz (ohne Kosten des Eingangsverfahrens und des Berufsbildungsbereichs)

| Lfd. Nr. | Kostenart | Leistungs-pauschale | wirtschaft-liche Be-tätigung | Investitions-betrag | Beförde-rungs-kosten |
|---|---|---|---|---|---|
| I | II | III | IV | V | VI |
| **1.** | **Personalkosten gemäß Anlage Personalschlüssel** | | | | |
| 1.1 | Leitung | | | | |
| 1.1.1 | Werkstattleitung | 100% | | | |
| 1.1.2 | Stellv. Werkstattleitung | 100% | | | |
| 1.1.3 | Zweigstellenleitung | 100% | | | |
| 1.1.4 | Technische Leitung | 100% | | | |
| 1.2 | Gruppenleitung/FAB | 100% | | | |
| 1.3 | Gruppenhelfer/-innen | 100% | | | |
| 1.4 | Arbeitsvorbereiter / Lagerist | 100% | | | |
| 1.5 | Fahrer | 100% | | | |
| 1.6 | Sozialarbeiter / Sozialpädagoge | 100% | | | |
| 1.7 | Gesundheitsdienst | 100% | | | |
| 1.8 | Therapiedienst | 100% | | | |
| 1.9 | Psychologe | 100% | | | |
| 1.10 | Pflegedienst | 100% | | | |
| 1.11 | Betriebsarzt | 100% | | | |
| 1.12 | Küchenpersonal | 100% | | | |
| 1.13 | Reinigungsdienst | 100% | | | |
| 1.14 | Hausmeister oder Betriebshandwerker | 100% | | | |
| 1.15 | Verwaltungsdienst | 100% | | | |
| 1.16 | Pförtner / Telefonist | 100% | | | |
| 1.17 | Auszubildende/FSJ/BFD | 100% | | | |
| 1.18 | Funktionsstellen gemäß § 13 Abs. 3 Ziffer 3, 4 und 6 Allgemeiner Teil Rahmenvertrag | 100% | | | |
| 1.19 | Personalnebenkosten gemäß § 13 Abs. 2 Allgemeiner Teil Rahmenvertrag i.V. mit Anlage Personalschlüssel | 100% | | | |
| 1.20 | Personalkosten für zusätzliche Stellen (Mitarbeiter zur Produktionssteigerung) | | 100% | | |

| Lfd. Nr. | Kostenart | Leistungs-pauschale | wirtschaft-liche Be-tätigung | Investitions-betrag | Beförde-rungs-kosten |
|---|---|---|---|---|---|
| I | II | III | IV | V | VI |
| **2.** | **Sachkosten** | | | | |
| 2.1 | Lebensmittel | 100% | | | |
| 2.2 | Wasser, Energie, Brennstoffe | 65% | 35% | | |
| 2.3 | Materialkosten für Produktion | | 100% | | |
| 2.4 | Verwaltungsbedarf | 100% | | | |
| 2.5 | outgesourcte zentrale Dienstleistungen* | 100% | | | |
| 2.6 | Medizinischer Bedarf | 100% | | | |
| 2.7 | Aufwand soziale Betreuung | 100% | | | |
| 2.8 | Wirtschaftsbedarf | 100% | | | |
| 2.9 | Aufwendungen Fuhrpark Produktion ohne Afa | | 100% | | |
| 2.10 | Steuern, Abgaben, Versicherungen | 100% | | | |
| 2.11 | Kosten für Werkstattratsarbeit vor Ort | 100% | | | |
| 2.12 | Kosten für LAG WR und ggfs. Werktatträte Deutschland | 100% | | | |
| 2.13 | Kosten für Frauenbeauftragte | 100% | | | |
| **3.** | **Investitionsbetrag** | | | | |
| 3.11 | Mieten, Pachten | | nach Belegung | 100% | |
| 3.12 | Zinsen/Tilgungen gem. § 15 Abs. 4 (Altfälle) | | | 100% | |
| 3.13 | Pauschale für Ersatz- und Neubauten im Eigentum (ab 01.01.2020 1,30€/Berechnungstag) | | | 100% | |
| 3.14 | Instandhaltung/Instandsetzung | | | 100% | |
| 3.15 | Abschreibungen | | 70% Maschinen etc. | 30% Maschinen etc. zzgl. 100% haustechnische Anlagen | |
| 3.16 | Leasing | | 70% Maschinen etc. | 30% Maschinen etc. | |
| **4.** | **Beförderungskosten** | | | | |
| 4.1 | Fahrdienst | | | | 100% |
| 4.2 | ÖPNV/Selbstfahrer | | | | 100% |
| **5.** | **Erlösabzüge** | | | | |
| 5.1 | Rückvergütungen / Erstattungen | 100% | | | |
| 5.2 | Mieten und Pachten | | | 100% | |
| 5.3 | Mittagessen Mitarbeiter | 100% | | | |
| 5.4 | Mittagessen Werkstattbeschäftigte | 100% | | | |
| 5.5 | Sonstige Abzüge | 100% | | | |
| **6.** | **Steuerungs- und Innovationsfaktor** | | | | |
| 6.1 | Sockelbetrag (0,75 % Leistungspauschale) | 100% | | | |
| 6.2 | Aufstockungsbetrag (mindestens 0,25 %, max. 0,75 % Leistungspauschale) | 100% | | | |

* es erfolgt eine Verrechnung mit Personalkosten die bereits in den Personalschlüsseln enthalten sind

## Anlage 8 Beförderung (vorläufig, siehe § 59 Abs. 3 a)

### 1. Grundsätze

Der Fahrdienst der Werkstatt stellt sicher, dass die Werkstattbeschäftigten in dem Einzugsgebiet der Werkstatt, die einer Beförderung mit einem Fahrdienst bedürfen, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen von ihrem Wohnort zu Arbeitsbeginn zur Werkstatt und nach Arbeitsende von der Werkstatt zu ihrem Wohnort befördert werden. Der Leistungserbringer stellt sicher, dass der jeweils eingesetzte Fahrdienst die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften einhält.

### 2. Inhalt und Umfang der Beförderung

a.) Die Beförderung umfasst das Anfahren des jeweiligen Wohnortes des Werkstattbeschäftigten (ggf. Sammelplatz) durch einen gemeinsam in Anspruch genommenen Fahrdienst zu den gewöhnlichen Arbeitszeiten der jeweiligen Werkstatt. Andere Zielorte können auf Wunsch berücksichtigt werden sofern die Auslastung und der Tourenplan dies erlauben und keine Mehrkosten entstehen.

b.) Im Rahmen der Beförderung stehen in der Regel keine Begleitpersonen zur Verfügung. Soweit Begleitpersonen im Einzelfall erforderlich sind, sind diese in der Kalkulation/Preisanfrage nach § 49 des Rahmenvertrags nach § 131 SGB IX zu berücksichtigen.

c.) Die Beförderungszeit muss so bemessen sein, dass sowohl die Hinfahrt als auch die Rückfahrt für die Werkstattbeschäftigten in zumutbarer Zeit erfolgt (in der Regel max. 90 Minuten).

d.) Darüber hinaus gehende Beförderungstatbestände (z.B. Beförderung bei Teilzeit, erhöhter Platzbedarf usw.) sind nicht Bestandteil der Beförderungspauschale und werden im Einzelfall im Rahmen der Gesamtplanung gesondert durch den Träger der Eingliederungshilfe auf Antrag geprüft und nach entsprechender Festlegung refinanziert.

## Anlage 9 Personalschlüssel[1]

| Funktionsbereich & Funktion | Personalschlüssel |
|---|---|
| **Leitung** | |
| Werkstattleitung | 1,0 je anerkannte Werkstatt |
| stellv. Werkstattleitung | 1,0 je anerkannte Werkstatt (>= 300 Plätze in der Hauptwerkstatt ohne Zweigstellen) |
| Zweigstellenleitung[2] | 1,0 je Werkstattstandort (>=60 Plätze) |
| Technische Leitung | 1,0 je anerkannte Werkstatt |
| **Arbeitsbereich** | |
| Gruppenleitung/FAB | 1:12 |
| Gruppenhelfer/-innen | 1:30 |
| Funktionsstelle (AV, Lagerist) | 1,0 je anerkannte Werkstatt[3] |
| Fahrer/-in | 1,0 je anerkannte Werkstatt[4] |
| **Begleitende Dienste** | |
| Sozialarbeiter/-in/ Sozialpädagoge/-in | 1:90 |
| Gesundheitsdienst[5] | 1:180 |
| Therapiedienst[6] | nach Vereinbarung |
| Psychologe/-in[7] | nach Vereinbarung |
| Pflegedienst[8] | nach Vereinbarung |
| Betriebsarzt/-ärztin[9] | nach Vereinbarung |

[1] Der Personalschlüssel bezieht sich auf belegte Plätze. Weitere gesetzlich oder betriebsnotwendige Funktionsstellen, insbesondere solche nach § 14 Abs. 2 Ziffern 2 und 4 sowie Abs. 3 Ziffern 3, 4 und 6 des Rahmenvertrags nach § 131 SGB IX können über den vereinbarten, gesamten Personalschlüssel abgedeckt werden. Ausgenommen sind die nach der WVO vorgeschriebenen Personalschlüssel. Näheres ist in der Vereinbarung nach § 125 SGB IX zu regeln.

[2] In Zweigstellen oder Betriebsstätten oder Werkstattstandorten mit mindestens 60 Plätzen für Menschen mit Behinderungen und Werkstätten für behinderte Menschen mit insgesamt mindestens 240 Plätzen.

[3] Für Zweigstellen oder Betriebsstätten oder Werkstattstandorte kann nach Bedarf eine weitere Voll- oder Teilzeitstelle vereinbart werden. Dabei ist zu berücksichtigen: Größe und Entfernung von Haupt- und Zweigstelle.

[4] Für Zweigstellen oder Betriebsstätten oder Werkstattstandorte kann nach Bedarf eine weitere Voll- oder Teilzeitstelle vereinbart werden. Dabei ist zu berücksichtigen: Größe und Entfernung von Haupt- und Zweigstelle.

[5] Für den allgemeinen Gesundheitsdienst kommen Gymnastik-, Sportlehrer, Mototherapeuten u.ä. in Frage.

[6] Für die Therapie können nach den Besonderheiten des Einzelfalles zusätzliche Fachkräfte, insbesondere Krankengymnasten eingesetzt werden. Der Einsatz richtet sich nach Art und Umfang der Behinderung.

[7] Für die psychologische Betreuung kann bei Bedarf ein Diplom-Psychologe hinzugezogen werden.

[8] Für besonders betreuungs- und pflegebedürftige Menschen mit Behinderungen kann zusätzlich Fachpersonal eingesetzt werden.

[9] Die Kosten des Betriebsarztes können entweder als Personalnebenkosten oder über den Personalschlüssel erfasst werden.

| | |
|---|---|
| **Wirtschaftsdienst** | |
| **Küchenpersonal**[10] | **1:60** |
| **Reinigungsdienst**[11] | **1:120** |
| **Hausmeister/-in oder Betriebshandwerker/-in** | **1,0 je Betriebsstätte oder Zweigstelle** |
| **Verwaltungsdienst** | |
| **bis 120 Plätze** | **1:40** |
| **für je weitere 70 Plätze** | **1,0** |
| **Pförtner/-in oder Telefonist/-in** [12] | **1,0 je anerkannte Werkstatt** |

[10] Personalschlüssel für die Eigenversorgung. Wird in der Küche zusätzlich Essen für die Lieferung an Dritte zubereitet und werden in diesem Zusammenhang Menschen mit Behinderungen in der Küche beschäftigt, kann zusätzlich nur der Personalschlüssel für den Gruppendienst in Anspruch genommen werden.
[11] Nur wenn günstiger als Fremdreinigung.
[12] Für Zweigstellen ab 120 Plätzen 1,0 Stelle zusätzlich

## Anlage 10 Mustervergütungsvereinbarung Teilhabe am Arbeitsleben

Vereinbarung gemäß § 125 Abs. 1 Nr. 1 SGB IX zur Vergütung von erbrachten Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben als Leistungen der Beschäftigung gemäß § 111 SGB IX in Werkstätten für behinderte Menschen

Zwischen

■■■

(im Folgenden Träger der Eingliederungshilfe)

und

■■■

(im Folgenden Werkstatt)

**Inhaltsverzeichnis**


§ 1 Höhe des Vergütungsanspruchs

§ 2 Kalkulation der Vergütung

§ 3 Grundsätze der Abrechnung

§ 4 Laufzeit

§ 5 Salvatorische Klausel


### § 1 Höhe des Vergütungsanspruchs

(1) Die Höhe der kalendertäglich gezahlten Bestandteile der Vergütung für den Arbeitsbereich der Werkstatt nach § 45 des Rahmenvertrags nach § 131 SGB IX betragen für das Jahr 20xx

- ■■■ (Leistungspauschale/n),
- ■■■ (Investitionsbetrag),
- ■■■ (Beförderungspauschale).

Sozialversicherungsbeiträge werden gemäß der tatsächlich abgerechneten Höhe gezahlt.

(2) Zur Vorbereitung der Abrechnung in den Folgejahren 20xx und 20xx zeigt die Werkstatt rechtzeitig spätestens jedoch zwei Wochen vor Inkrafttreten des Tarifabschlusses auf Grundlage des § 11 Abs. 3 des Rahmenvertrages nach § 131 SGB IX die Höhe der Personalkostensteigerung an. Die Fortschreibung der Sachkosten in den Folgejahren 20xx und 20xx erfolgt auf Grundlage des landeseinheitlich gemeinsam vereinbarten Verbraucherpreisindexes des vergangenen Jahres. Die Parameter zur Fortschreibung des Entgelts nach Absatz 1 sind in der Regel gleichzeitig anzuzeigen. Soweit der Tarifabschluss für die Kostensteigerung der Folgejahre nicht rechtzeitig feststeht, wird zunächst nur die Sachkostensteigerung angezeigt und fortgeschrieben.

(3) Die Werkstatt teilt im Rahmen der Anzeige nach Absatz 1 die neuberechnete Höhe der Vergütungsbestandteile mit.

(4) Die Kosten für eine zusätzliche Einzelfallhilfe werden auf Grundlage der angezeigten Ist-Personalkosten für den bewilligten Umfang und die bewilligte Qualität der zusätzlichen Einzelfallhilfe ausschließlich für die berechtigten Personen abgerechnet. Das Verfahren und die Ermittlung der entsprechenden Abrechnungskosten erfolgen auf der Grundlage eines im Benehmen mit der LAG WfbM erstellten Rundschreibens.

## § 2 Kalkulation der Vergütung

Berechnungsgrundlage ist die Zahl der Werkstattbeschäftigten (i.H.v. ■■■). Die Kalkulation der Vergütung erfolgt mit der ausgefüllten Anlage 11 „Formblatt Vergütungskalkulation" nach § 46 Abs. 3 des Rahmenvertrags nach § 131 SGB IX mit den prospektiven Zahlen für das Verhandlungsjahr 20xx.

## § 3 Grundsätze der Abrechnung

(1) Berechnet werden alle Kalendertage ab dem Aufnahmetag. Berechnungsende ist der Entlassungstag. Bei Wechsel in ein anderes Angebot wird der Entlassungstag nicht berechnet. Rechnungen werden monatlich gestellt. Der Rechnungsbetrag wird vier Wochen nach Rechnungseingang beim Träger der Eingliederungshilfe fällig.

(2) Bei vorübergehender Abwesenheit wird die volle Vergütung analog der gesetzlichen Regelungen zur Lohnfortzahlung im Krankheitsfall weitergezahlt. Der Träger der Eingliederungshilfe und die Werkstatt verständigen sich über ein Verfahren der Information über An- und Abwesenheitszeiten zur Sicherstellung des Erfolgs der Gesamtplanung.

(3) Bei Teilzeit im Sinne von § 47 Abs. 4 des Rahmenvertrags nach § 131 SGB IX, die über einen Zeitraum von ununterbrochen sechs Monaten unter 30 Wochenstunden liegt, wird die Leistungspauschale auf ■■ % gekürzt. Die Berücksichtigung der Ermittlung der Vergütungstage erfolgt gemäß der Anlage 11 „Formblatt Vergütungskalkulation" entsprechend § 2 dieser Vereinbarung.

(4) Bei Beschäftigung auf einem ausgelagerten Einzelarbeitsplatz beträgt die Leistungspauschale ab dem 25. Monat 85% der Leistungspauschale.

## § 4 Laufzeit

Diese Vereinbarung gilt ab dem ■■■. Auf § 11 Abs. 3 des Rahmenvertrags wird verwiesen.

## § 5 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkung der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommt, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.

## Anlage 11 Formblatt Kalkulation (vorläufig, siehe § 59 Abs. 2 Nr. 3b)

| Ist letztes Kalenderjahr |
|---|
| Zeitraum (tt.mm. - tt.mm.jjjj) |
| Berechnungstage Vollzeitbeschäftigte |
| Berechnungstage Teilzeitbeschäftigte |
| Berechnungstage Teilzeitbeschäftigte mit Berechnungsfaktor 85 v.H. |
| Berechnungstage für Vergütungssatzberechnung |
| Berechnungstage Fahrdienst |
| Berechnungstage ÖPNV/Selbstfahrer |

| Kalkulationszeitraum |
|---|
| Zeitraum (tt.mm. - tt.mm.jjjj) |
| Berechnungstage Vollzeitbeschäftigte |
| Berechnungstage Teilzeitbeschäftigte |
| Berechnungstage Teilzeitbeschäftigte mit Berechnungsfaktor 85 v.H. |
| Berechnungstage für Vergütungssatz-berechnung |
| Berechnungstage Fahrdienst |
| Berechnungstage ÖPNV/Selbstfahrer |

| Lfd. Nr. | Kostenart | Gesamtbetrag Ist letztes Kj. | Stellen in VZÄ Ist letztes Kj. | Ø PK / je VZÄ Ist letztes Kj. | Gesamtbetrag Kalkulationsz.. | Stellen in VZÄ Kalkulationsz. | Ø PK / je VZÄ Kalkulationsz. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| I | II | III | IV | V | VI | VII | VII |
| **1.** | **Personalkosten** | | | | | | |
| **1.1** | **Leitung gemäß Anlage Personalschlüssel** | | | | | | |
| **1.1.1** | **Werkstattleitung** | | | | | | |
| **1.1.2** | **Stellv. Werkstattleitung** | | | | | | |
| **1.1.3** | **Zweigstellenleitung** | | | | | | |
| **1.1.4** | **Technische Leitung** | | | | | | |
| **1.2** | **Arbeitsbereich** | | | | | | |
| **1.2.1** | **Gruppenleitung / FAB** | | | | | | |
| **1.2.2** | **Gruppenhelfer/-innen** | | | | | | |
| **1.2.3** | **Arbeitsvorbereiter / Lagerist** | | | | | | |
| **1.2.4** | **Fahrer** | | | | | | |
| **1.2.5** | **Auszubildende / FSJ / BFD** | | | | | | |
| **1.3** | **Begleitende Dienste** | | | | | | |
| **1.3.1** | **Sozialarbeiter/Sozialpädagoge** | | | | | | |
| **1.3.2** | **Gesundheitsdienst** | | | | | | |
| **1.3.3** | **Therapiedienst** | | | | | | |
| **1.3.4** | **Psychologe** | | | | | | |
| **1.3.5** | **Pflegedienst** | | | | | | |
| **1.3.6** | **Betriebsarzt** | | | | | | |

| Lfd. Nr. | | Kostenart | Gesamtbetrag<br><br>Ist letztes Kj. | Stellen in VZÄ<br>Ist letztes Kj. | Ø PK / je VZÄ<br><br>Ist letztes Kj. | Gesamtbetrag<br><br>Kalkulationsz.. | Stellen in VZÄ<br>Kalkulationsz. | Ø PK / je VZÄ<br><br>Kalkulationsz. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| I | | II | III | IV | V | VI | VII | VII |
| **1.4** | | **Wirtschaftsdienst** | | | | | | |
| **1.4.1** | | **Küchenpersonal** | | | | | | |
| **1.4.2** | | **Reinigungsdienst** | | | | | | |
| **1.4.3** | | **Hausmeister oder Betriebshandwerker** | | | | | | |
| **1.5** | | **Verwaltungsdienst** | | | | | | |
| **1.5.1** | | **Verwaltungsdienst** | | | | | | |
| **1.5.2** | | **Pförtner/Telefonist** | | | | | | |
| **1.6** | | **Funktionsstellen gemäß § 13 Abs. 3 Ziffer 3, 4 und 6 Allgemeiner Teil Rahmenvertrag** | | | | | | |
| **1.6.1** | | **Qualitätsmanagement** | | | | | | |
| **1.6.2** | | **IT und Digitalisierung** | | | | | | |
| **1.6.3** | | **Geschäftsführung, Abteilungsl. etc.** | | | | | | |
| **1.7** | | **Personalnebenkosten gem. § 13 Abs. 2 Allgemeiner Teil Rahmenvertrag i.V. mit Anlage Personalschlüssel** | | | | | | |
| **1.7.1** | | **Personalnebenkosten** | | | | | | |
| **Gesamt Personalkosten** | | | | | | | | |

| Lfd. Nr. | | Kostenart | Gesamtbetrag Ist letztes Kj. | Stellen in VZÄ Ist letztes Kj. | Ø PK / je VZÄ Ist letztes Kj. | Gesamtbetrag Kalkulationsz.. | Stellen in VZÄ Kalkulationsz. | Ø PK / je VZÄ Kalkulationsz. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| I | | II | III | IV | V | VI | VII | VII |
| **2.** | | **Sachkosten** | | | | | | |
| 2.1 | | Lebensmittel | | | | | | |
| 2.2 | | Wasser, Energie, Brennstoffe | | | | | | |
| 2.3 | | Verwaltungsbedarf | | | | | | |
| 2.4 | | outgesourcte zentrale Dienstleistungen | | | | | | |
| 2.5 | | Medizinischer Bedarf | | | | | | |
| 2.6 | | Aufwand soziale Betreuung | | | | | | |
| 2.7 | | Wirtschaftbedarf | | | | | | |
| 2.8 | | Steuern, Abgaben, Versicherungen | | | | | | |
| 2.9 | | Kosten für Werkstattratsarbeit vor Ort | | | | | | |
| 2.10 | | Kosten für LAG WR und ggf. Werkstatträte Deutschland | | | | | | |
| 2.11 | | Kosten für Frauenbeauftragte | | | | | | |
| **Gesamt Sachkosten** | | | | | | | | |

| Lfd. Nr. | | Kostenart | Gesamtbetrag Ist letztes Kj. | | | Gesamtbetrag Kalkulationsz.. | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| I | | II | III | IV | V | VI | VII | VII |
| **3.** | | **Investitionskosten** | | | | | | |
| 3.1 | | Mieten, Pachten | | | | | | |
| 3.2 | | Zinsen/Tilgungen gem. § 15 Abs. 4 (Altfälle) | | | | | | |
| 3.3 | | Pauschale für Ersatz- und Neubauten im Eigentum | | | | | | |
| 3.4 | | Instandhaltung / Instandsetzung | | | | | | |
| **3.5** | | **Abschreibungen** | | | | | | |
| 3.5.1 | | Haustechnische Anlagen (100 %) | | | | | | |
| 3.5.2 | | Maschinen etc. (30 %) | | | | | | |
| **3.6** | | **Leasing** | | | | | | |
| 3.6.1 | | Haustechnische Anlagen (100 %) | | | | | | |
| 3.6.2 | | Maschinen etc. (30 %) | | | | | | |
| **Gesamt Investitionskosten** | | | | | | | | |

| Lfd. Nr. | | Kostenart | Gesamtbetrag Ist letztes Kj. | | | Gesamtbetrag Kalkulationsz.. | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| I | | II | III | IV | V | VI | VII | VII |
| **4.** | | **Beförderungskosten** | | | | | | |
| **4.1** | | **Fahrdienst** | | | | | | |
| **4.2** | | **ÖPNV / Selbstfahrer** | | | | | | |
| **Gesamt Beförderungskosten** | | | | | | | | |

| Lfd. Nr. | | Kostenart | Gesamtbetrag Ist letztes Kj. | | | Gesamtbetrag Kalkulationsz.. | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| I | | II | III | IV | V | VI | VII | VII |
| **5.** | | **Erlösabzüge** | | | | | | |
| **5.1** | | **Rückvergütungen / Erstattungen** | | | | | | |
| **5.2** | | **Mieten und Pachten** | | | | | | |
| **5.3** | | **Mittagessen Mitarbeiter** | | | | | | |
| **5.4** | | **Mittagessen Werkstattbeschäftigte** | | | | | | |
| **5.5** | | **Sonstige Abzüge** | | | | | | |
| **Gesamt Erlösabzüge** | | | | | | | | |

| Lfd. Nr. | | Kostenart | | | | Gesamtbetrag Kalkulationsz.. | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| I | | II | III | IV | V | VI | VII | VII |
| **6.** | | **Steuerungs- und Innovationsfaktor** | | | | | | |
| **6.1** | | **Sockelbetrag (0,75 % Leistungspauschale)** | | | | | | |
| **6.2** | | **Aufstockungsbetrag (mind. 0,25%, max. 0,75% Leistungspauschale)** | | | | | | |
| **Gesamt Steuerungs- und Innovationsfaktor** | | | | | | | | |

**Anlage 12 Arbeitsergebnis**

## Offenlegung der Ermittlung und Verwendung des Arbeitsergebnisses im Arbeitsbereich der Werkstatt für behinderte Menschen für das Jahr 20..

_____

Name der Werkstatt

_____

Name und Anschrift des Trägers der Werkstatt

_____

Spitzenverband

_____

Name und Anschrift des Abschlussprüfers

| I. | **Erträge** (§ 12 Abs. 4 Satz 1 und 2 WVO) | EUR |
|---|---|---|
| | 1. Umsatzerlöse des Arbeitsbereiches | 0,00 |
| | 2. Zins- und sonstige Erträge aus wirtschaftlicher Tätigkeit des Arbeitsbereiches | 0,00 |
| | 3. Summe der von den Rehabilitationsträgern im Arbeitsbereich gezahlten Kostensätze[1] | 0,00 |
| | **Summe der Erträge (1.- 3.)** | 0,00 |

[1] Der Begriff der Kostensätze nach § 12 Abs. 4 WVO entspricht dem Begriff der Vergütungen nach § 58 Abs. 3 SGB IX. Dazu gehören nicht die Investitionskostenzuschläge, Pauschalen für Ersatz- und Neubauten im Eigentum, die Sozialversicherungsbeiträge und das Arbeitsförderungsgeld.

## II. Notwendige Kosten des laufenden Betriebs im Arbeitsbereich der Werkstatt (§ 12 Abs. 4 Satz 3 WVO)

| | EUR |
|---|---|
| 1. Personalaufwand zur Erfüllung der fachlichen Anforderungen und der werkstattspezifischen wirtschaftlichen Betätigung[2] | 0,00 |
| 2. Personalaufwand zur unternehmensüblichen wirtschaftlichen Betätigung | 0,00 |
| 3. Sachkosten zur Erfüllung der fachlichen Anforderungen und der werkstattspezifischen wirtschaftlichen Betätigung[2] | 0,00 |
| 4. Sachkosten zur unternehmensüblichen wirtschaftlichen Betätigung | 0,00 |
| 5. Betrag aus Periodenabgrenzung[3] (sofern entstanden und nicht aus den anderen Trägermitteln ausgleichbar) | 0,00 |
| **Summe der notwendigen Kosten (1. - 5.)** | 0,00 |

## III. Ermittlung des Arbeitsergebnisses (§ 12 Abs. 4 Satz 1 WVO)

| | EUR |
|---|---|
| Summe der Erträge (Summe I.) | 0,00 |
| Summe der notwendigen Kosten (Summe II.) | 0,00 |
| **Arbeitsergebnis** | 0,00 |

## IV. Verwendung des Arbeitsergebnisses (§ 12 Abs. 5 WVO)

### 1. Arbeitsentgelte (§ 221 Abs. 2 SGB IX)

| | | EUR |
|---|---|---|
| Gesamtsumme der Arbeitsentgelte (ohne Arbeitsförderungsgeld) | | 0,00 |
| Anzahl Werkstattbeschäftigte im Jahresdurchschnitt | 1,0 | |
| Durchschnittlich ausgezahltes Arbeitsentgelt | EUR | EUR |
| - je Werkstattbeschäftigten und Jahr | | 0,00 |
| - je Werkstattbeschäftigten und Monat (1/12) | | 0,00 |

Arbeitsentgeltspanne von 0,00 bis 0,00
(Ggf. nähere Erläuterungen als Anlage)

---

[2] Gemäß Anlage 7 Kosten- und Erlöszuordnung zum Rahmenvertrag.

[3] Bei diesem Betrag handelt es sich um einen eventuell entstandenen Verlustvortrag aus einer früheren Wirtschaftsperiode, sofern dieser Betrag nicht durch "Drittmittel des Trägers" ausgeglichen werden kann.

| 2. **Entwicklung der Ertragsschwankungsrücklage** | EUR | EUR |
|---|---|---|
| Stand der Rücklage am 01.01.20.. | | 0,00 |
| Zuführung zur Rücklage | 0,00 | |
| Entnahme aus Rücklage | 0,00 | 0,00 |
| **Stand der Rücklage am 31.12.20..** | | 0,00 |
| 6-Monatsbetrag der Arbeitsentgelte<br>(Ggf. nähere Erläuterungen als Anlage) | | 0,00 |

| 3. **Entwicklung der Rücklage für Ersatz- und Modernisierungsinvestitionen** | EUR | EUR |
|---|---|---|
| Stand der Rücklage am 01.01.20.. | | 0,00 |
| Zuführung zur Rücklage | 0,00 | |
| Entnahme aus Rücklage | 0,00 | 0,00 |
| **Stand der Rücklage am 31.12.20..** | | 0,00 |

| 4. **Stand der Abschreibungsrücklage am 31.12.20..**<br>(Ggf. nähere Erläuterungen als Anlage) | 0,00 |
|---|---|

# Gemeinsame Erklärung der Vertragspartner des Landesrahmenvertrages nach § 131 SGB IX

Durch die in § 11 des Rheinland-Pfälzischen Landesrahmenvertrages nach § 131 SGB IX vereinbarten regelhaften Prüfungen der Wirtschaftlichkeit wird die geforderte Transparenz in den Vergütungssätzen vollumfänglich sichergestellt.

Durch das Verfahren wird auch überprüft, ob die Leistungen sparsam und wirtschaftlich erbracht werden.

Zudem werden durch die Vergütungsverhandlungen maximal alle drei Jahre die Leistungspauschalen stets neu verhandelt, dadurch aktiv gesteuert und ständig angepasst.

Wir sehen in dieser Vereinbarung die praktische und verbindliche Umsetzung der Regelung einer „Anlasslosen Prüfung" nach Art. 1 § 12 AG BTHG.

Darüber hinaus hat das Land durch die in § 20 des Landesrahmenvertrages geregelten anlassbezogenen Prüfungen jederzeit die Möglichkeit, bei Vorliegen von Qualitätsmängeln oder festgestellten Unregelmäßigkeiten die entsprechenden Leistungserbringer anlassbezogen zu prüfen.

Mainz, 28.12.2018

Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung Rheinland-Pfalz
vertreten durch den Präsidenten, Herrn Detlef Placzek

LIGA der Freien Wohlfahrtspflege in Rheinland-Pfalz e.V.
vertreten durch den Vorsitzenden, Herrn Albrecht Bähr

Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e.V.
vertreten durch den Präsidenten, Herrn Bernd Meurer

Landeskrankenhaus (AöR)
vertreten durch den Geschäftsführer, Herrn Dr. Gerald Gaß

Pfalzklinikum (AöR)
vertreten durch den Geschäftsführer, Herrn Paul Bomke